

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Am 16. November 2022 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG in Kraft getreten (im Folgenden „Digital Services Act“ oder „DSA“). Die Verordnung gilt ab dem 17. Februar 2024. Mit der Verordnung wird ein horizontaler Rechtsrahmen für digitale Dienste geschaffen.

Ziel des DSA ist es, einheitliche horizontale Regeln festzulegen für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld. Zudem soll eine robuste und dauerhafte Aufsichtsstruktur aufgesetzt werden, die eine wirksame Aufsicht über Online-Plattformen in Europa sicherstellt. Als neue Aufsichtsbehörde soll in jedem Mitgliedstaat ein Koordinator für digitale Dienste eingesetzt werden, der Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern aus dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegennehmen und Zugriff auf die Daten der Plattformen erhalten soll. Ergänzend regelt der DSA das Verhältnis der Plattformen zu ihren Nutzerinnen und Nutzern neu. Die Anbieter müssen ein Melde- und Beschwerdeverfahren für illegale Inhalte vorhalten. Zudem werden Online-Plattformen zu Maßnahmen gegen illegale Aktivitäten und Missbrauch der Meldeverfahren verpflichtet. Vertrauenswürdige Hinweisgeber sollen bei Meldungen bevorzugt werden. Online-Marktplätze müssen die Händler, die auf ihren Plattformen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, vorher überprüfen. Ferner sieht der DSA Transparenzverpflichtungen für kommerzielle Werbung vor, sowie strengere Verpflichtungen für sehr große Plattformen / Suchmaschinen (mit mehr als 45 Mio. Nutzern in der EU) als für kleine und mittlere Anbieter vor. Dies alles soll ein sicheres digitale Umfeld fördern. Schließlich wird ein Rahmen für die Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung des DSA angelegt, der konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichteten Regelungsaufträge enthält. Neben eine Durchführung im nationalen Recht erfordert der DSA auch eine Überprüfung und Anpassung des bestehenden nationalen Rechts.

B. Lösung

Der DSA ist im nationalen Recht durchzuführen und das nationale Recht anzupassen. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz

für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetzes, oder DDG) ist der nationale Rechtsrahmen auf die Vorgaben des DSA auszurichten und anzupassen. Bestehende nationale Regelungen, die sich zu Angelegenheiten verhalten, die durch den DSA geregelt werden, sind im Lichte der vom europäischen Gesetzgeber bezweckten vollständigen Harmonisierung des Regulierungsrahmens für digitale Dienste, abzulösen. Zur Durchführung des DSA sind insbesondere die zuständige nationale Koordinierungsstelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und Durchsetzung des DSA zu benennen, Sanktionsvorschriften zu erlassen und erforderliche Gesetzesänderungen vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 6.731 T€, Sacheinzelkosten in Höhe von 1.865 T€ sowie Gemeinkosten in Höhe von 2.415 T€. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 68,82 Planstellen erforderlich (40,28 hD, 22,27 gD und 6,27 mD), für den Querschnittsbereich werden 19,4 Planstellen benötigt (11,3 hD, 6,3 gD und 1,8 mD); die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 28,1 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29.07.2022 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :001) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 1.275 T€ für [den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Forschung, Netzwerkarbeit und Konferenzen] sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 600 T€ für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund der Neuregelungen bereits an anderer Stelle innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung Planstellen und/oder Stellen sowie die dazu erforderlichen Ausgabemittel veranschlagt sind, werden diese gemäß § 50 Abs. 1 BHO in das Verwaltungskapitel der Bundesnetzagentur umgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über Bußgelder refinanziert werden. Dabei fließen die Einnahmen haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die Zuständigkeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nicht zu erwarten. Bereits im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (BT-Drs. 19/24909) wurde für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ein Gesamt-SOLL-Stellenbedarf von 83 VZÄ geschätzt. Davon wurden bislang 70 Planstellen/Stellen etatisiert.

Das Digitale-Dienste-Gesetz weist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umfangreiche neue Daueraufgaben zu, die regelmäßig anfallen und zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Personalbereich führen. Die entstehenden Mehraufwände sowie die Berechnung des Personalbedarfs sind den Ausführungen zu Buchstabe E "Erfüllungsaufwand" zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und das Telemediengesetz (TMG) enthalten Vorgaben, die jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursachen. Durch den Regelungsentwurf treten beide Stammgesetze außer Kraft und anstelle dessen wird künftig der Regelungsbereich unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA) und durch das neu eingeführte Digitale-Dienste-Gesetz geregelt. Durch die rechtssystematische Neuordnung reduziert sich in der Praxis der tatsächliche Aufwand der Unternehmen im bisherigen Geltungsbereich des NetzDG und des TMG nicht. Ein möglicherweise höherer Aufwand dieser und anderer betroffenen Unternehmen aus Vorgaben des DSA wird hier nicht beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern unmittelbar aus europäischen Regelungen ergeben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 79 Millionen Euro; der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 22 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1¹⁾

Digitale-Dienste-Gesetz

(DDG)

¹⁾ Artikel 1 dient in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 24 der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S.1), zuletzt geändert durch Art. 89 VO (EU) 2022/2065 vom 19.10.2022 (ABl. L 277 vom 27. Oktober 2022, S. 1, ber. ABl. L. 310 vom 1. Dezember 2022, S. 17), in den §§ 1, 2, 3, 6, 9, 10, 11 und § 13 Absatz 5 der Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1, ber. ABl. L 263 vom 6. Oktober 2010, S. 15) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018 (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) und in dem § 7 der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10, ber. 2002 L 6 vom 10. Januar 2002, S. 71) zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 2 ÄndRL (EU) 2019/790 vom 17.4.2019 (ABl. L 130 vom 17. Mai 2019, S. 92) und der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30. April 2004, S. 45, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 195 vom 2. Juni 2004, S. 16).

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter digitaler Dienste (Diensteanbieter), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die an die Inhalte von digitalen Diensten zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder.

(3) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „digitaler Dienst“ ein Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1);
2. „Koordinierungsstelle für digitale Dienste“ der nationale Koordinator für digitale Dienste im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1);
3. „drahtloses lokales Netzwerk“ ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches nicht exklusive Grundfrequenzen nutzt;
4. „audiovisuelle Mediendienste“
 - a) audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und
 - b) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
5. „audiovisueller Mediendiensteanbieter“ ein Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten;
6. „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“ nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, bei denen der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines audiovisuellen Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitzustellen;
7. „audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ jede Form der Kommunikation mit Bildern mit oder ohne Ton, die einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder

darin enthalten ist, wenn die Kommunikation der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Förderung des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient, einschließlich Sponsoring und Produktplatzierung;

8. „Videosharingplattform-Dienste“
 - a) digitale Dienste, bei denen der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen und der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln bestimmt,
 - b) trennbare Teile digitaler Dienste, wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a genannte Hauptzweck vorliegt;
9. „Videosharingplattform-Anbieter“ ein Diensteanbieter, der Videosharingplattform-Dienste betreibt;
10. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen und ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs;
11. „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Diensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;
12. „nutzergeneriertes Video“ eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird;
13. „Mitgliedstaat“ jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, gilt;
14. „Drittstaat“ jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist;
15. „Mutterunternehmen“ ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;
16. „Tochterunternehmen“ ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von einem Mutterunternehmen kontrolliert wird;
17. „Gruppe“ die Gesamtheit von Mutterunternehmen, allen seinen Tochterunternehmen und allen anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

§ 2

Europäisches Sitzland

(1) Sitzland des Diensteanbieters innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1) geändert worden ist, ist der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Diensteanbieter niedergelassen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt bei audiovisuellen Mediendiensten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU ein Mitgliedstaat als Sitzland des Diensteanbieters, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst getroffen werden. Werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitz der Hauptverwaltung getroffen, so gilt als Sitzland des Diensteanbieters

1. derjenige dieser beiden Mitgliedstaaten, in dem ein erheblicher Teil des Personals des Diensteanbieters, das mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes betraut ist, tätig ist,
2. der Mitgliedstaat, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt, wenn ein erheblicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendiensteanbieters, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in jedem dieser Mitgliedstaaten tätig ist oder
3. der Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats fortbesteht, wenn ein erheblicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendiensteanbieters, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, in keinem dieser Mitgliedstaaten tätig ist.

Werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Drittstaat getroffen, gilt der Mitgliedstaat als Sitzland, in dem die Hauptverwaltung des Diensteanbieters liegt. Liegt die Hauptverwaltung des Diensteanbieters in einem Drittstaat und werden die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Mitgliedstaat getroffen, gilt der Mitgliedstaat als Sitzland, in dem ein erheblicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals tätig ist.

(3) Für audiovisuelle Mediendiensteanbieter, die nicht bereits aufgrund ihrer Niederlassung der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen, gilt ein Mitgliedstaat als Sitzland, wenn sie

1. eine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine diesem Mitgliedstaat zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen.

Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gilt der Mitgliedstaat auch als Sitzland für einen audiovisuellen Diensteanbieter, in dem dieser gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen ist.

(4) Ist ein Videosharingplattform-Anbieter im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, so gilt derjenige Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 als Sitzland, in dessen Hoheitsgebiet

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Videosharingplattform-Anbieters oder
2. ein anderes Unternehmen einer Gruppe, von welcher der Videosharingplattform-Anbieter ein Teil ist,

niedergelassen ist.

(5) Sind in den Fällen des Absatzes 4 das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen,

1. in dem sein Mutterunternehmen niedergelassen ist oder
2. mangels einer solchen Niederlassung in dem sein Tochterunternehmen niedergelassen ist, oder
3. mangels einer solchen Niederlassung in dem das oder die anderen Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist oder sind.

(6) Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(7) Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Videosharingplattform-Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(8) Treten zwischen der zuständigen inländischen Behörde und einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats Meinungsverschiedenheiten darüber auf, welcher Mitgliedstaat Sitzland des Diensteanbieters nach den Absätzen 2 bis 7 ist oder als solcher gilt, so bringt die zuständige inländische Behörde dies der Europäischen Kommission unverzüglich zur Kenntnis.

§ 3

Herkunftslandprinzip

(1) In Deutschland nach § 2 niedergelassene Diensteanbieter und ihre digitalen Dienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die digitalen Dienste innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 2010/13/EU in einem anderen Mitgliedstaat geschäftsmäßig angeboten oder verbreitet werden, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 unmittelbar gilt.

(2) Der freie Verkehr von digitalen Diensten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 2010/13/EU in Deutschland von Diensteanbietern,

die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, geschäftsmäßig angeboten oder verbreitet werden, wird vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 nicht eingeschränkt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,
3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post,
4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
5. die Anforderungen an Verteildienste,
6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,
8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
9. Bereiche, die erfasst sind von den §§ 39, 57 bis 59, 61 bis 65, 146, 241 bis 243b, 305 und 306 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, und von der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2858), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, für die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen.

(5) Das Angebot von digitalen Diensten, bei denen es sich nicht um audiovisuelle Mediendienste handelt, durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, unterliegen den Einschränkungen des deutschen Rechts, soweit

1. dies dem Schutz folgender Schutzziele vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient:
 - a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
 - aa) im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung
 - aaa) von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Verunglimpfung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,
 - bbb) von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen oder
 - bb) im Hinblick auf die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
 - b) der öffentlichen Gesundheit oder
 - c) der Interessen der Verbraucher und der Interessen der Anleger und
2. die Maßnahmen, die auf der Grundlage des deutschen Rechts in Betracht kommen, in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen stehen.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sind nur zulässig, wenn die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG erforderlichen Verfahren eingehalten werden; davon unberührt bleiben gerichtliche Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten.

(6) Der freie Empfang und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten darf abweichend von Absatz 2 vorübergehend beeinträchtigt werden, wenn diese audiovisuellen Mediendienste

1. in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise Folgendes enthalten:
 - a) eine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe von Personen aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1) genannten Gründe,
 - b) eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6),
 - c) einen Verstoß gegen die Vorgaben zum Schutz von Minderjährigen nach Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU oder
2. eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung darstellen für
 - a) die öffentliche Gesundheit,
 - b) die öffentliche Sicherheit oder

- c) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen.

Maßnahmen nach **Satz 1** sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2010/13/EU erfüllt sind.

§ 4

Zulassungsfreiheit

Das Anbieten von digitalen Diensten ist im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

Teil 2

Informationspflichten

§ 5

Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,

- b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
- 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
 - 7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,
 - 8. bei audiovisuellen Mediendiensteanbietern die Angabe
 - a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie
 - b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.
- (2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die digitale Dienste oder Bestandteile von digitalen Diensten sind, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- 1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
- 2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
- 3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- 4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(3) Videosharingplattform-Anbieter müssen eine Funktion bereitstellen, mit der Nutzer, die nutzergenerierte Videos hochladen, erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten.

(4) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Nutzer auf den Videosharingplattform-Dienst hochgeladen haben, als solche zu kennzeichnen, soweit sie nach Absatz 3 oder anderweitig Kenntnis von dieser erlangt haben.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

Teil 3

Einschränkungen

§ 7

Einschränkung der Nutzung von Informationen

(1) Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

(2) Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

(3) Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Absatz 1 besteht außer in den Fällen, in denen der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um das geistige Eigentum eines anderen zu verletzen, nicht.

§ 8

Einschränkung von Anordnungen

(1) Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen, dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden,

1. vor Gewährung des Zugangs

a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder

b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen, oder

2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Davon unberührt bleibt, wenn ein Diensteanbieter auf freiwillige Basis die Nutzer identifiziert, eine Passwordeingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift.

(2) Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 findet auf Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen, auch dann Anwendung, wenn der Dienst unentgeltlich erbracht wird.

Teil 4

Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Video-sharingplattform-Anbieter

§ 9

Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde erstellt jeweils eine Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und der Videosharingplattform-Anbieter, deren Sitzland Deutschland ist oder für die Deutschland als Sitzland gilt. In der Liste sind zu jedem audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter die maßgeblichen Kriterien nach § 2 Absatz 2 bis 7 anzugeben.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt die Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter und alle Aktualisierungen dieser Listen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(3) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde leitet die ihr übermittelten Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter und alle Aktualisierungen dieser Listen an die Europäische Kommission weiter.

§ 10

Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde

(1) Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte über die in § 2 Absatz 2 bis 7 genannten Kriterien zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren. Die Tatsache, auf die der Auskunftspflichtige die Verweigerung der Auskunft nach Satz 1 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Auskunftspflichtigen.

§ 11

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, mit ihren Nutzern wirksam zu vereinbaren, dass diesen die Verbreitung unzulässiger audiovisueller kommerzieller Kommunikation verboten ist.

(2) Unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieser Vorschrift ist audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die gegen folgende Vorschriften verstößt:

1. § 20 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, oder
2. § 10 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist.

Teil 5

Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065

Abschnitt 1

Zuständige Behörden und die Koordinationsstelle für digitale Dienste

Unterabschnitt 1

Zuständige Behörden

§ 12

Zuständige Behörden nach Artikel 49 Absatz 1 Verordnung (EU) 2022/2065

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist zuständige Behörde nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist zuständige Behörde für die Durchsetzung der Artikel 14 Absatz 3 und 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065. Zur Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 wird in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz eine Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten mit Sitz in Bonn eingerichtet. Auf die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten sind

1. hinsichtlich der Ausstattung § 14 Absatz 2 und 3,
2. hinsichtlich der Unabhängigkeit § 15 und

3. hinsichtlich der Leitung § 16 entsprechend anzuwenden.

Der Direktor oder die Direktorin der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesnetzagentur.

(3) Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist zuständige Behörde für die Durchsetzung der Artikel 26 Absatz 3 und 28 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2022/2065.

(4) Im Übrigen bleiben die für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten unberührt.

(5) Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.

§ 13

Meldung des Verdachts auf Straftaten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Verordnung (EU) 2022/2065

Das Bundeskriminalamt nimmt als Zentralstelle Informationen nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 entgegen und verarbeitet diese im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundeskriminalamtgesetz.

Unterabschnitt 2

Koordinierungsstelle für digitale Dienste

§ 14

Errichtung und Ausstattung

(1) Zur Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 wird eine Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur mit Sitz in Bonn eingerichtet.

(2) Der Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist für die angemessene Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste verwaltet die ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigenständig.

(3) Eine angemessene finanzielle Ausstattung nach Absatz 2 umfasst auch einen Forschungsetat.

§ 15

Unabhängigkeit

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste handelt bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) 2022/2065 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisungen noch nimmt sie Weisungen entgegen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Koordinierungsstelle für digitale Dienste führt die Präsidentin oder der Präsident der Bundesnetzagentur. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste dürfen weder ein Unternehmen innehaben oder leiten noch dürfen sie Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens, oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung sein.

§ 16

Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste trifft die von der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Entscheidungen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Gremium für digitale Dienste nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2065. Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste kann sich hierbei von einem hochrangigen Vertreter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste vertreten lassen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesnetzagentur benannt. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften finden Anwendung.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste verfügen. Insbesondere muss sie oder er über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Rechtsrahmens digitaler Dienste verfügen.

§ 17

Tätigkeitsbericht

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste legt den nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2022/2065 jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor.

(2) Der Tätigkeitsbericht enthält insbesondere folgende Angaben der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und, soweit verfügbar, der weiteren nach § 12 Absatz 2 und 3 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden:

1. Anzahl der eingegangenen Beschwerden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 und eine Übersicht über die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen,
2. Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 von den nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen wurden,

3. Befolgung der in Nummer 2 genannten Anordnungen, wie sie der Koordinierungsstelle für digitale Dienste gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 mitgeteilt wurden,
4. Angaben zu den eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen,
5. Anzahl der Gespräche, aufgeschlüsselt nach Datum und Namen der Organisation, die die Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Interessensvertretern im Zusammenhang mit den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 geführt hat.
6. Anzahl von festgestellten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2065 sowie
7. Anzahl eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 25 und weiterer Maßnahmen nach § 26.

(3) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste veröffentlicht den Tätigkeitsbericht zeitgleich mit der Vorlage nach Absatz 1 in elektronischer Form und in einem für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Format auf ihrer Internetseite.

(4) Die nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden unterstützen die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts und teilen ihr alle einschlägigen Informationen mit, die für die Erstellung erforderlich sind.

§ 18

Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit den zuständigen Behörden

(1) Die nach § 12 Absatz 2 und 3 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden und die Koordinierungsstelle für digitale Dienste arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Sie teilen einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den zuständigen Behörden näher geregelt.

(3) In der Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 2 ist insbesondere Folgendes zu regeln:

1. eine Koordinierung der Datenerhebung und des Daten- und Informationsaustausches,
2. eine Regelung zur Verwendung einheitlicher informationstechnischer Systeme und
3. eine Verfahrensweise zur Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden.

(4) Die zuständigen Behörden und die Koordinierungsstelle für digitale Dienste können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

§ 19

Qualifizierte Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste arbeitet mit den Landesmedienanstalten zusammen. Auf Anfrage übermittelt sie Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben der Landesmedienanstalten erforderlich sind.

(2) Soweit Belange der Länder nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betroffen sind, wird die zuständige Landesmedienanstalt hierüber informiert und an eingeleiteten Verfahren beteiligt.

(3) Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt prüft die Koordinierungsstelle für digitale Dienste auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2065 und dieses Gesetzes die Einleitung von Verfahren und die Anordnung von Maßnahmen.

§ 20

Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden

Soweit ihre Aufgabenwahrnehmung die Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz berührt, entscheidet die Koordinierungsstelle für Digitale Dienste im Einvernehmen mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 21

Zentrale Beschwerdestelle

(1) Auf Wunsch eines Beschwerdeführers und unbeschadet der Vorgaben des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste über den gesamten Zeitraum des Beschwerdeverfahrens dessen Ansprechpartnerin. Satz 1 findet auch im Falle einer Weiterleitung an eine gemäß § 12 Absatz 2 und 3 zuständige Behörde Anwendung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zentrale Beschwerdestelle nach Absatz 1 hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste das Recht, sich von der gemäß § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörde jederzeit angemessen über den Stand der Beschwerde unterrichten zu lassen.

§ 22

Beirat

(1) Bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird ein Beirat eingerichtet, der aus sechzehn Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, Zivilgesellschaft, einschließlich Verbraucherverbänden, und Wirtschaftsvertretern besteht. Die Vertreterinnen und Vertreter sollen hinsichtlich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste über besondere rechtliche, wirtschaftswissenschaftliche, sozialpolitische oder technologische Erfahrungen oder über ausgewiesene einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe,

1. die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in Fragen der Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zu beraten,
2. allgemeine Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 vorzuschlagen,
3. wissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere auch zum Umgang mit Daten, an die Koordinierungsstelle für digitale Dienste heranzutragen.
4. andere entsprechend tätige Einrichtungen und Gruppen im Rahmen seiner Tätigkeit in geeigneter Form einzubeziehen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder berufen worden sind. Die Mitglieder können gegenüber dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf ihre Mitgliedschaft verzichten. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Der Beirat wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Der Beirat unterhält eine Geschäftsstelle.

(6) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr festsetzt.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages bedarf

(8) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten. Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der oder die Vorsitzende des Beirates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(9) Die ordentlichen Sitzungen sind öffentlich.

(10) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nehmen an den Sitzungen teil. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Beirat kann die Anwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, im Verhinderungsfall einer stellvertretenden Person, verlangen.

(11) Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages jährlich über seine Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste.

Teil 6

Sonstige Zuständigkeiten

§ 23

Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150

Die Bundesnetzagentur ist zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

§ 24

Verbindungsstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG

Die Bundesnetzagentur ist zuständige Verbindungsstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Teil 7

Bußgeldvorschriften

§ 25

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. entgegen § 10 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder
3. entgegen
 - a) § 26, oder
 - b) § 28,

jeweils in Verbindung mit § 203 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

4. entgegen

a) § 26, oder

b) § 28,

jeweils in Verbindung mit § 204 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes eine dort genannte Prüfung nicht duldet,

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Die Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Identität erkennbar ist,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, eine Begründung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 4 eine dort genannte Möglichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bietet,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 einen gewerblichen Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einsetzt,
5. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 eine Begründung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
6. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 oder 5 einen Hauptparameter oder die Gewichtung der Hauptparameter nicht richtig darstellt,
7. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 oder 5 nicht dafür sorgt, dass eine Beschreibung aktuell ist,
8. entgegen Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 eine dort genannte Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
9. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 ein internes System nicht, nicht richtig nicht vollständig oder nicht spätestens mit dem Anbieten des Online-Vermittlungsdienstes einrichtet,
10. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a eine Prüfung nicht oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme durchführt,
11. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b eine Bearbeitung nicht oder nicht unverzüglich nach der Feststellung, dass eine Bearbeitung erforderlich ist, durchführt,
12. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c eine Unterrichtung nicht oder nicht unverzüglich nach Beendigung der Bearbeitung durchführt,
13. entgegen Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Information nicht erstellt oder nicht spätestens mit der Einrichtung des Beschwerdesystems verfügbar macht,
14. entgegen Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder

15. entgegen Artikel 12 Absatz 6 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 oder 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 32 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
2. entgegen Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 eine Kontaktstelle oder eine Person nicht, nicht richtig oder nicht spätestens mit Anbieten des Vermittlungsdienstes benennt,
3. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht oder nicht spätestens mit Anbieten des Vermittlungsdienstes veröffentlicht,
4. entgegen Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht spätestens mit Anbieten des Vermittlungsdienstes macht,
5. entgegen Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe aktuell ist,
6. entgegen Artikel 14 Absatz 3 eine Erläuterung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
7. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
8. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 ein Meldeverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht spätestens mit Anbieten des Hostingdienstes einrichtet,
9. entgegen Artikel 16 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
10. entgegen Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 eine Bearbeitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 eine Begründung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 oder Absatz 2 einen Verdacht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder alle vorliegenden Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
13. entgegen Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 einen Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer gewährt,

14. entgegen Artikel 20 Absatz 4 Satz 1 eine Bearbeitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
15. entgegen Artikel 20 Absatz 4 Satz 2 eine Entscheidung nicht oder nicht rechtzeitig rückgängig macht,
16. entgegen Artikel 20 Absatz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
17. entgegen Artikel 20 Absatz 6 nicht sicherstellt, dass eine Entscheidung in dort genannter Weise getroffen wird,
18. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information zugänglich ist,
19. entgegen Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 86 Absatz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht spätestens mit Anbieten der Online-Plattform ergreift,
20. entgegen Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
21. entgegen Artikel 24 Absatz 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information personenbezogenen Daten nicht enthält,
22. entgegen Artikel 25 Absatz 1 eine Online-Schnittstelle konzipiert, organisiert oder betreibt,
23. entgegen Artikel 26 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Nutzer in der Lage ist, eine dort genannte Angabe zu erkennen,
24. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Funktion nicht oder nicht richtig bietet,
25. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Nutzer einen dort genannten Sachverhalt feststellen kann,
26. entgegen Artikel 26 Absatz 3 Werbung anzeigt,
27. entgegen Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 eine Funktion nicht oder nicht richtig zugänglich macht,
28. entgegen Artikel 28 Absatz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht spätestens mit Anbieten der Online-Plattform ergreift,
29. entgegen Artikel 28 Absatz 2 Werbung darstellt,
30. entgegen Artikel 30 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Unternehmer eine Online-Plattform nur unter einer dort genannten Voraussetzung nutzen kann,
31. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 eine Aufforderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
32. entgegen Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert,
33. entgegen Artikel 30 Absatz 6 eine Information weitergibt,

34. entgegen Artikel 30 Absatz 7 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht spätestens mit Anbieten der Online-Plattform zur Verfügung stellt,
35. entgegen Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Online-Schnittstelle in dort genannter Weise konzipiert oder organisiert ist, oder
36. entgegen Artikel 32 Absatz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme zugänglich macht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des

a) Absatzes 3 Nummer 1, 3, 4, 9, 10 und 11 und

b) Absatzes 4 Nummer 8, 10 bis 15, 17, 19, 21 bis 24, 26 bis 33 und 35

mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro,

2. in den Fällen des

a) Absatzes 3 Nummer 2, 5 bis 8, 12 bis 14 und 15 und

b) Absatzes 4 Nummer 1 bis 7, 9, 16, 18, 20, 25, 34 und 36

mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und

3. in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro.

(6) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als

1. 5 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b eine dort genannte Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 6 Prozent,
2. 10 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b eine dort genannte Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent

des Jahresumsatzes geahndet werden, der von der juristischen Person oder Personenvereinigung weltweit in dem Geschäftsjahr erzielt wurde, das der Behördenentscheidung vorausgeht.

(7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und des Absatzes 4 die Koordinierungsstelle für digitale Dienste, soweit nicht nach § 12 Absatz 2 und 3 eine andere Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständig ist,
2. des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b und des Absatzes 3 die Bundesnetzagentur.

Teil 8

Befugnisse und Verfahren

§ 26

Befugnisse nach Artikel 51 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2065

Für die Wahrnehmung der Befugnisse gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 durch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden gelten die §§ 202 Absatz 1, 2 und 5 (Durchsetzung von Verpflichtungen), 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 bis 6 (Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte, Übermittlungspflichten), 204 bis 207 (Auskunftserteilung, Ermittlungen, Beschlagnahme und Vorläufige Anordnungen) des Telekommunikationsgesetzes entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Höhe des Zwangsgeldes gegen Diensteanbieter kann bis zu 5 Prozent des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes oder der durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen des Diensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in der Androhung genannten Datum betragen,
2. entgegen § 204 Absatz 1 Nummer 3 Telekommunikationsgesetz ist die Untersuchung entsprechend § 104 Absatz 1 und 3 der Strafprozessordnung auch in der Nachtzeit zu dulden,
3. soweit natürliche Personen Mitarbeiter oder Vertreter des Diensteanbieters sind und nach Absatz 1 in Verbindung mit § 203 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes zur Mitwirkung in Form der Erteilung von Informationen verpflichtet sind, müssen sie, falls die Informationserlangung auf andere Weise wesentlich erschwert oder nicht zu erwarten ist, entgegen § 204 Absatz 5 Satz 1 auch Tatsachen offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen; jedoch darf eine Auskunft, die die natürliche Person infolge ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 203 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit Zustimmung der betreffenden natürlichen Person gegen diese oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen verwendet werden.

§ 27

Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065

(1) Zuständige Justizbehörde nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2022/2065 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der von der Maßnahme Betroffene seinen Sitz hat. In den Fällen des Artikel 56 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2065 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ihren Sitz hat.

(2) Die zuständige Justizbehörde wird auf Antrag der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden tätig.

(3) Insbesondere besteht die Möglichkeit, den Zugang der Nutzerinnen und Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst in der Art einzuschränken, dass die Anbieter von digitalen Vertriebsplattformen für Anwendungssoftware (App-Stores) dazu verpflichtet werden, die von den Maßnahmen betroffenen Anbieter von Vermittlungsdiensten aus den jeweiligen App-Stores zu entfernen oder zu sperren.

(4) Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

(5) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2022/2065 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von mindestens 1 000 Euro bis höchstens 10 Millionen Euro festgesetzt werden.

§ 28

Befugnisse der Bundesnetzagentur

Für die Wahrnehmung der Befugnisse der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde nach § 23 gelten die §§ 202 Absatz 1, 2 und 5 (Durchsetzung von Verpflichtungen), 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 bis 6 (Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte, Übermittlungspflichten), 204 bis 207 (Auskunftserteilung, Ermittlungen, Beschlagnahme und Vorläufige Anordnungen) des Telekommunikationsgesetzes entsprechend.

§ 29

Rechtsbehelfe

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden findet kein Vorverfahren statt.

(3) Bei Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach dem Gerichtsverfassungsgesetz gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für

1. die Beschwerde über einen Beschluss nach Absatz 4 in Verbindung mit § 218 Absatz 2 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes,
2. die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und
3. die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Absatz 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) § 218 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend für die Vorlage- und Auskunftspflichten der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Bundesnetzagentur, soweit diese nach § 23 zuständig ist.

§ 30

Verwaltungsverfahren

(1) Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden in Form von Allgemeinverfügungen sind öffentlich bekanntzugeben. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass

1. die vollständige Entscheidung auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der jeweils anderen nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörde veröffentlicht wird und
2. Folgendes im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wird:
 - a) der verfügende Teil der Allgemeinverfügung,
 - b) die Rechtsbehelfsbelehrung und
 - c) ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der jeweiligen Internetseite.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bundesnetzagentur, soweit diese nach § 23 zuständig ist.

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

[...]

(1)

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

In dem Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. In § 8a Absatz 1 Nummer 4 und § 8d Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „**Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes**“ durch die Wörter „**Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes**“,
2. in § 8a Absatz 1 Nummer 5 das Wort „**Teledienste**“ durch die Wörter „**digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“,
3. in § 8a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) das Wort „**Teledienstes**“ durch die Wörter „**digitalen Dienstes**“,
4. in § 8a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c) das Wort „**Teledienste**“ durch die Wörter „**digitale Dienste**“ und
5. in § 8d Absatz 1 Nummer 2 das Wort „**Telemediendienste**“ durch die Wörter „**digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“.

Artikel 3

Änderung der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung

In der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d) und in Anlage 2 Lfd. Nr. 3 in der Spalte „Entschädigungstatbestand“ das Wort „**Teledienste**“ durch die Wörter „**digitale Dienste**“,
2. in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d) die Wörter „**§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes**“ durch die Wörter „**§ 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“,
3. in der Anlage 2 Lfd. Nr. 3 in der Spalte „Höhe der Entschädigung in Euro“ das Wort „**Teledienstes**“ durch die Wörter „**digitalen Dienstes nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“ und
4. in der Anlage 2 Lfd. Nr. 3 in der Spalte „Höhe der Entschädigung in Euro“ das Wort „**Teledienst**“ durch die Wörter „**digitale Dienst**“.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst

In § 4b Absatz 1 Nummer 2 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst

In dem BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in § 4 Absatz 1 Nummer 2 das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes“,
2. in § 19 Absatz 6 Satz 1 die Wörter „Telekommunikation- oder Telemediendiensteanbieters“ durch die Wörter „Anbieters von Telekommunikationsdiensten oder digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“,
3. in § 19 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „Telekommunikation- oder Telemediendiensteanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von Telekommunikations- oder digitalen Diensten“ und
4. in § 19 Absatz 6 Satz 3 jeweils die Wörter „Telekommunikation- oder Telemediendiensteanbieters“ durch die Wörter „Anbieters von Telekommunikationsdiensten oder digitalen Diensten“.

Artikel 6

Änderung des Bundespolizeigesetzes

In § 22a des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

1. in Absatz 1 Nummer 2 das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes“,

2. in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes“ und
3. in Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“.

Artikel 7

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist, werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544; 2022 I 1045) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung der Bezeichnung lautet „TDDDG“.
2. In der Bezeichnung wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.
3. In der Kurzfassung der Bezeichnung wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „Digitale-Dienste“ ersetzt,
4. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu Teil 3 wird das Wort „Telemediendatenschutz“ durch die Wörter „Datenschutz bei digitalen Diensten“ ersetzt.
5. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Nummern 2, 5, 6 und 8 wird das Wort „Telemedien“ jeweils durch die Wörter „digitalen Diensten“ und
 - b) in Absatz 3 das Wort „Telemediengesetzes“ jeweils durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
6. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt,
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. „Anbieter von digitalen Diensten“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde digitale Dienste erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden digitalen Diensten vermittelt.“
- c) in Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Telemedien“ jeweils durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt,
- d) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. „Nutzungsdaten“ die personenbezogenen Daten eines Nutzers von digitalen Diensten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von digitalen Diensten zu ermöglichen und abzurechnen; dazu gehören insbesondere
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,“.
- 7. In der Bezeichnung von Teil 3 wird das Wort „Telemediendatenschutz“ durch die Wörter „Datenschutz bei digitalen Diensten“ ersetzt.
- 8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anbieter von digitalen Diensten haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von digitalen Diensten die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann und er digitale Dienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.“
 - b) in den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Telemedien“ jeweils durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt,
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anbieter von digitalen Diensten haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene digitale Dienste durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

 - 1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre angebotenen digitale Dienste genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
 - 2. diese gesichert sind gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind.“
- 9. In § 20 wird das Wort „Telemedienanbieter“ durch die Wörter „Anbieter von digitalen Diensten“ ersetzt.
- 10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 werden die Wörter „Inhalte, die von § 10a Absatz 1 des Telemediengesetzes oder § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden,“ durch die Wörter „audiovisueller Inhalte oder Inhalte, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind,“ ersetzt.
- 11. In § 22 werden in den Absätzen 1, 5 und 6 das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
 - 12. In § 23 werden in den Absätzen 1, 3 und 4 das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
 - 13. In § 24 werden in den Absätzen 1, 4 und 5 das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ und in Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe b das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ ersetzt.
 - 14. In § 25 werden in Absatz 2 Nummer 2 das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ und das Wort „Telemediendienst“ durch die Wörter „digitalen Dienst“ ersetzt.
 - 15. In § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des De-Mail-Gesetzes

In § 7 Absatz 4 und § 15 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ und in § 15 das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs

In dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 38b das Wort „**Telemediendiensteanbietern**“ durch die Wörter „**Anbietern digitaler Dienste**“,
2. in der Überschrift zu § 38b das Wort „**Telemediendiensteanbietern**“ durch die Wörter „**Anbietern digitaler Dienste**“,
3. in § 38b Absatz 1 die Wörter „**§ 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist**“ durch die Wörter „**§ 1 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“ und
4. in § 38b Absatz 2 die Wörter „**§ 2a des Telemediengesetzes**“ durch die Wörter „**§ 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“.

Artikel 12

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730; 2003 I S. 476), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1
 - aa) in Absatz 1a das Wort „**Telemedien**“ durch die Wörter „**digitale Dienste**“,
 - bb) in Absatz 6 die Wörter „**Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179)**“ durch die Wörter „**Digitale-Dienste-Gesetz**“,
 - b) in § 14 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 1a jeweils das Wort „**Telemedien**“ durch die Wörter „**digitale Dienste**“,
 - c) in § 12 Absatz 2 Satz 4, § 14 Absatz 9, § 16, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2; § 20 Absatz 1 Nummer 4, § 21 Absatz 7 und Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 4 Satz 1 jeweils das Wort „**Telemedien**“ durch die Wörter „**digitalen Diensten**“,
 - d) in § 14a Absatz 3 die Wörter „**§§ 2a und 3 des Telemediengesetzes**“ durch die Wörter „**§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“,
 - e) in § 18 Absatz 8 die Wörter „**das Telemedium**“ durch die Wörter „**den digitalen Dienst**“,

- f) in § 19 Absatz 3 Satz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 6 jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch „Prüfstelle“,
 - g) in § 21 Absatz 6 Satz 1 das Wort „Telemediums“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“,
 - h) in § 21 Absatz 6 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils das Wort „Telemedium“ durch die Wörter „digitalen Dienst“,
 - i) in § 24 Absatz 4 Satz 1 das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Dienste“ und
 - j) in § 24 Absatz 5 die Wörter „Träger- und Telemedien“ durch die Wörter „Trägermedien und digitale Dienste“.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Digitale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes.“
3. § 17a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter, die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.“
 - b) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, den aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen und der das Verfahren anregenden Behörde oder Einrichtung oder dem das Verfahren nach Absatz 4 anregenden Träger ist die Entscheidung zu übermitteln.“
5. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist gemäß § 12 Absatz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes zuständige Behörde für die Durch-

setzung des Artikels 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065), wonach Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten (Vorsorgemaßnahmen).“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 8 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2, 3, 4, 5, 6, und 7 werden zu Nummer 1, 2, 3, 4, 5, und 6.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 24b Absatz 3 gilt entsprechend für die Durchsetzung des Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) bleiben unberührt.“

6. § 24b wird wie folgt gefasst:

„§ 24b

Befugnisse und Verfahren

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Absatz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes verfügt die Bundeszentrale unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes über die in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Befugnisse.

(2) Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet "jugendschutz.net" nimmt erste Einschätzungen der von den Anbietern von Online-Plattformen getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor. "jugendschutz.net" unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen nach Satz 1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Absatz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes berücksichtigt die Bundeszentrale die Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

(3) Stellt die Bundeszentrale fest, dass ein Anbieter keine oder nur unzureichende Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 getroffen hat, gibt sie ihm Gelegenheit, Stellung zu nehmen und berät ihn über die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen. Trifft der Anbieter auch nach Abschluss der Beratung die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht, fordert die Bundeszentrale den Anbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf.

(4) Kommt der Anbieter der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend nach, kann die Bundeszentrale die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065

unter erneuter angemessener Fristsetzung selbst anordnen. Vor der Anordnung gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.“

7. § 24c wird aufgehoben.
8. § 24d wird aufgehoben.
9. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Komma hinter dem Wort "Einverständnisses" gestrichen.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden Nummer 4 und 5 gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“
 - c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Nummer 2“ das Komma und die Wörter „4 und 5“ gestrichen.
 - d) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Nummer 2“ das Komma und die Wörter „4 und 5“ gestrichen.
 - e) In § 29b wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes

In der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 9. September 2003 (BGBl. I S. 1791), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2022 (BGBl. I S. 2066) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“,
2. in § 2 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Telemedienangeboten“ durch die Wörter „Angeboten der digitalen Dienste“,
3. in § 4 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“,
4. in § 14 Absatz 1 und Absatz 2 jeweils das Wort „Telemediums“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ und
5. in § 15 Absatz 2 das Wort „Telemedium“ durch die Wörter „digitaler Dienst“.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

In dem Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in § 10 Absatz 1 Nummer 2, § 10a Absatz 1, § 40 Absatz 2, § 52 Absatz 2, § 63a Absatz 2 und § 66a Absatz 2 jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“,
2. in § 10 Absatz 3 Satz 2, § 10a Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 40 Absatz 4 Satz 2 und § 66a Absatz 4 Satz 3 jeweils das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ und
3. in §§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2, § 10a Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 Nummer 3, § 40 Absatz 2, 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 63a Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“.

Artikel 15

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

In dem Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in § 3 Absatz 1 das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“,
2. in § 6a Absatz 10 das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten“,
3. in § 9 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 8 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 6 des Digitalen-Dienste-Gesetzes“,
4. in § 10 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Telemedium“ durch die Wörter „digitalen Dienst nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und
5. in § 11 Absatz 1 das Wort „Telemedien“ jeweils durch die Wörter „digitalen Diensten § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“.

Artikel 16

Änderung der Strafprozessordnung

In der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 100k, und in der Überschrift zu § 100k jeweils das Wort „**Telemediendiensten**“ durch die Wörter „**digitalen Diensten**“,
2. in § 100g Absatz 1 Satz 1, § 100j Absatz 1 Nummer 2 und Satz 2 und Absatz 3, § 100k Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 die Wörter „**Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes**“ jeweils durch die Wörter „**Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes**“,
3. in § 100k Absatz 3 und Absatz 5 und § 101a Absatz 1a und Absatz 6 jeweils das Wort „**Telemediendienstes**“ durch die Wörter „**digitalen Dienstes nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“,
4. in § 100k Absatz 4 das Wort „**Telemediendienst**“ durch die Wörter „**digitalen Dienst nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“ und
5. in § 100k Absatz 5 das Wort „**Telemedien**“ durch die Wörter „**digitale Dienste**“.

Artikel 17

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in § 312c Absatz 2 das Wort „**Telemedien**“ durch die Wörter „**digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“ und
2. in § 312i Absatz 1 Satz 1 die Wörter „**der Telemedien**“ durch die Wörter „**digitaler Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“.

Artikel 18

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 13 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] geändert worden ist, wird das Wort „**Telemediendienste**“ durch die Wörter „**digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes**“ und das Wort „**Telemediendiensten**“ durch die Wörter „**digitalen Diensten**“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung

In § 1 Absatz 2 der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1437), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

In dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in § 7 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ und
2. in § 13 Absatz 4 Nummer 1 und § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitalen Diensten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“.

Artikel 22

Änderung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes

Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204, 1215), wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 Satz 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale

Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über Digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

b) Nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Befristung soll den Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine externe Beschwerdestelle ist anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer gewährleistet ist,
2. eine sachgerechte Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen sichergestellt sind,
3. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang und Ablauf der Prüfung sowie Vorlagepflichten der angeschlossenen Diensteanbieter regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen auf Antrag des Rechtsinhabers und auf Antrag des Nutzers vorsieht, und
4. die externe Beschwerdestelle von mehreren Diensteanbietern oder Institutionen getragen wird, die eine sachgerechte Ausstattung sicherstellen. Außerdem muss sie für den Beitritt weiterer Diensteanbieter oder Institutionen offenstehen.“

d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die anerkannte externe Beschwerdestelle hat das Bundesamt für Justiz unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag auf Anerkennung mitgeteilter Angaben zu unterrichten. Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.“

e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die anerkannte externe Beschwerdestelle hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „anerkannte“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Entscheidung über die Anerkennung gilt § 15 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle ist anzuerkennen, wenn

1. ihr Träger eine juristische Person ist,
 - a) die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU gilt, hat,
 - b) die auf Dauer angelegt ist und
 - c) deren Finanzierung gesichert ist,
2. die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Sachkunde derjenigen Personen gewährleistet sind, die mit der Schlichtung befasst werden sollen,
3. ihre sachgerechte Ausstattung und die zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren sichergestellt sind,
4. sie eine Schlichtungsordnung hat, welche die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens und ihre Zuständigkeit regelt und welche ein einfaches, kostengünstiges, unverbindliches und faires Schlichtungsverfahren ermöglicht, an dem der Diensteanbieter, der Rechtsinhaber und der Nutzer teilnehmen können,
5. sichergestellt ist, dass die Öffentlichkeit dauerhaft über Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Schlichtungsordnung, informiert wird.

§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Rechtsinhaber und Nutzer können eine Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit anrufen, wenn zuvor ein internes Beschwerdeverfahren nach § 14 durchgeführt wurde oder eine Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 3 stattgefunden hat und der Diensteanbieter allgemein oder im Einzelfall an der Schlichtung durch diese Schlichtungsstelle teilnimmt. Nimmt der Diensteanbieter an der Schlichtung teil, darf er der Schlichtungsstelle den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte übermitteln, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; übermittelt werden dürfen auch, im Falle einer Anrufung durch die Schlichtungsstelle oder durch den Rechtsinhaber, die Kontaktdaten des Nutzers sowie, im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Nutzer die Kontaktdaten des Rechtsinhabers. Die Schlichtungsstelle ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Rechtsinhabers und des Nutzers ist ausgenommen.“

- e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254; 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) in Absatz 3 wird das Wort „Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ durch die Wörter „Digitalen-Dienste-Gesetzes“ und das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ ersetzt.
5. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 23

Änderung des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes

In dem Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Nummer 1 Buchstabe a) werden die Wörter „Rundfunkdarbietungen im Sinne von § 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „Rundfunk im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ und
2. in § 2 Nummer 1 Buchstabe b) das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste“ und die Wörter „§ 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“.

Artikel 24

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

In § 7 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. in Satz 1 das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“,
2. in Satz 3 das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ und
3. in Satz 1 und 3 die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“.

Artikel 25

Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe u) der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juni

2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

In dem Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

1. in § 10 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 77 Absatz 2 jeweils das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“,
2. in § 10 Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 3 jeweils das Wort „Telemediendienstes“ durch die Wörter „digitalen Dienstes“ und
3. in § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und Satz 3, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 und § 77 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“.

Artikel 27

Änderung der MTS-Kraftstoff-Verordnung

In § 6 Satz 2 Nummer 4 der MTS-Kraftstoff-Verordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 595, 3245; 2013 I S. 3304) werden die Wörter „§ 5 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ und die Wörter „§ 55 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

In der Anlage 1 zur Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2018 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird in Teil A Nummer 3.8.2 und in Teil B Nummer 2.12.2 jeweils das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Futtermittelverordnung

In § 1 Nummer 13 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, wird das Wort „Telemedien“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch

In § 307 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

In § 2 Nummer 26 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, werden die Wörter „Dienstleistungen der Telemedien“ durch die Wörter „Angebot von digitalen Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

In § 2 Nummer 3 Buchstabe b) aa) und § 35 Satz 3 Nummer 4 und Satz 5 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§§ 9 oder 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen

In § 4 Absatz 4 Nummer 2 der [Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 \(BGBl. I S. 481\)](#), die zuletzt durch [Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 \(BGBl. I S. 1858\)](#) geändert worden ist, werden die Wörter „[Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes](#)“ jeweils durch die Wörter „[Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes](#)“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In dem [Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 \(BGBl. I S. 1858\)](#), das zuletzt durch [Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 \(BGBl. I S. 1166\)](#) geändert worden ist, werden wie folgt ersetzt:

1. In § 2 Absatz 7 Satz 1 das Wort „[Telemedien](#)“ durch die Wörter „[digitaler Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes](#)“,
2. in § 3 Nummer 26 das Wort „[Telemedien](#)“ durch die Wörter „[digitalen Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes](#)“,
3. in § 197 Absatz 6 Satz 3 das Wort „[Telemedien](#)“ durch die Wörter „[digitalen Diensten](#)“ sowie in Absatz 7 das Wort „[Telemedien](#)“ durch die Wörter „[digitaler Dienste](#)“ und
4. in § 176 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 6 werden die Wörter „[Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes](#)“ jeweils durch die Wörter „[Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes](#)“.

Artikel 35

Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

Artikel 2 des [Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28. September 2017 \(BGBl. I S. 3530\)](#) wird aufgehoben.

Artikel 36

Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes

Das [Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 140\)](#) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1),“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Koordinierungsstelle für digitale Dienste als externe Meldestelle

(1) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 14 Absatz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist zuständige externe Meldestelle für Meldungen von Informationen über Verstöße nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a.

(2) Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

Artikel 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. Februar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, und
2. das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist,

außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 17. Februar 2024 wird die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (im Folgenden „Digital Services Act“, oder DSA) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der Verordnung wird ein horizontaler Rechtsrahmen für digitale Dienste geschaffen. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der seiner Durchführung im nationalen Recht.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 und zur Änderung weiterer Gesetze (im Folgenden „Digitale-Dienste-Gesetz“, oder DDG) wird der nationale Rechtsrahmen an die Vorgaben des DSA angepasst. Die Verordnung (EU) 2019/1150 (im Folgenden „Platform-to-Business-VO, oder P2B-VO) regelt, präzisiert und ergänzt bestimmte Aspekte des DSA, bezogen auf Transparenz, Fairness und Abhilfemaßnahmen gewerblicher Nutzer und wird insoweit ebenfalls mit dem DDG durchgeführt.

Tragende Ziele des DSA sind die Sicherstellung und Verbesserung eines funktionierenden Binnenmarktes für die Erbringung digitaler Dienste und die Gewährleistung von Rechtssicherheit bezüglich Anforderungen an Diensteanbieter. Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Mit dem DSA sollen daher einheitliche horizontale Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld festgelegt werden. Zudem soll eine robuste und dauerhafte Aufsichtsstruktur aufgesetzt werden, die eine wirksame Aufsicht über Online-Plattformen in Europa sichergestellt.

Der DSA sieht eine bedingte Haftungsbefreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und regelt das Verhältnis der Plattformen zu ihren Nutzerinnen und Nutzern neu. Die Anbieter müssen ein Melde- und Beschwerdeverfahren für illegale Inhalte vorhalten. Zudem werden Online-Plattformen zu Maßnahmen gegen illegale Aktivitäten und Missbrauch der Meldeverfahren verpflichtet. Vertrauenswürdige Hinweisgeber sollen bei Meldungen bevorzugt werden. Online-Marktplätze müssen die Händler, die auf ihren Plattformen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, vorher überprüfen. Es entstehen Transparenzverpflichtungen für kommerzielle Werbung. Dies alles soll ein sicheres digitales Umfeld fördern.

Der DSA sieht zu diesem Zweck auch strengere Verpflichtungen für sehr große Plattformen / Suchmaschinen (mit mehr als 45 Mio. Nutzern in der EU) als für kleine und mittlere Anbieter vor. Neben bestimmten Sorgfaltspflichten gehören dazu systematische Risikobewertungs- und Risikominimierungspflichten, die Unterwerfung bestimmter Reaktions-, Prüfungs- und Kontrollmechanismen, Datenzugangs-, Compliance- und Transparenzverpflichtungen, sowie die Entrichtung von Aufsichtsgebühren.

Schließlich wird ein Rahmen für die Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung des DSA angelegt, der konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichteten Regelungsaufträge enthält. Gerade dieser Rahmen erfordert ein nationales Durchführungsgesetz. So soll demnach insbesondere in jedem Mitgliedstaat ein Koordinator für digitale Dienste als neue Aufsichtsbehörde eingesetzt werden, der Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern aus dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegennehmen und Zugriff auf die Daten der Plattformen

erhalten soll. Ferner sind Vorschriften über Sanktionen, die bei Zuwiderhandlungen der Vermittlungsdiensteanbieter gegen den DSA zu verhängen sind, von den Mitgliedstaaten zu erlassen.

Neben eine Durchführung im nationalen Recht anhand eines neuen Gesetzes erfordert der DSA auch eine Überprüfung des bestehenden nationalen Rechts. Dies ist notwendig, um dem umfassenden Harmonisierungswillen des europäischen Gesetzgebers hinsichtlich der Regulierung digitaler Dienste Rechnung zu tragen. Nationale Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich des DSA fallenden Angelegenheiten sind deshalb abzulösen oder anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des DSA sieht zunächst eine Anpassung nationalen Rechts vor. Zu diesem Zweck werden nach den allgemeinen Ausführungen zum Anwendungsbereich und den Begriffsbestimmungen, als erstes, einzelne bestehende Regelungen des nationalen Rechts, deren Regelungsgefüge aufgrund der vollharmonisierenden Wirkung des DSA weitestgehend wegfällt, im DDG übernommen, teilweise modifiziert und redaktionell an dem Begriff „digitale Dienste“ angepasst. Dabei handelt es sich um Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG), die etwa europäische Richtlinien umsetzen oder national-rechtliche Besonderheiten regeln.

In einem nächsten Schritt trifft das Gesetz die zur Durchführung des DSA notwendigen Regelungen. Insbesondere bestimmt er die zuständige nationale Behörde für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung des DSA (Koordinierungsstelle für digitale Dienste). Als nationale Koordinierungsstelle ist die Bundesnetzagentur vorgesehen. Weiterhin werden Behörden, die speziell für die Durchsetzung einzelner Artikel des DSA zuständig sind, benannt. Es folgen Regelungen zur Errichtung, Ausstattung, Unabhängigkeit und Leitung der Koordinierungsstelle. Ferner wird die Zusammenarbeit mit verschiedenen inländischen Behörden und die Errichtung eines Beirats der Koordinierungsstelle geregelt.

In den nächsten Teilen werden Bußgeldvorschriften, Befugnisse und Verfahren gemäß des DSA geregelt. Schließlich sieht der Gesetzesentwurf in seinen Übergangs- und Schlussvorschriften mehrere Gesetzesänderungen vor, die hauptsächlich redaktionell, aufgrund der Ersetzung des Begriffs „Telemedien“ durch „digitale Dienste“, bedingt sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Digitale-Dienste-Gesetz - DDG) beruht auf Artikel 74 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge), soweit Belange des Jugendschutzes betroffen sind, und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften (§ 26 des Entwurfs) Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Eine bundesgesetzliche Regelung hierzu ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Im DDG wird die Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fortgeführt. Darüber hinaus dient das DDG im Wesentlichen der Durchführung des DSA, der ebenfalls wirtschaftsbezogene Anforderungen enthält.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der weiteren fachgesetzlichen Vorschriften ergibt sich wie folgt:

- Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes):
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Grundgesetz (Verfassungsschutz);
- Artikel 3 (Änderung der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung) und
- Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 10 Buchstabe b Grundgesetz (Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes);
- Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (auswärtige Angelegenheiten);
- Artikel 6 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)
Artikel 73 Absatz 1 Nummern 5 Grundgesetz (Grenzschutz), Artikel 73 Absatz 1 Nummern 6 Grundgesetz (Luftverkehr), Artikel 73 Absatz 1 Nummern 6a Grundgesetz (Eisenbahn), Artikel 73 Absatz 1 Nummern 10 Grundgesetz (internationale Verbrechenbekämpfung), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafverfolgung) sowie aus der Natur der Sache (Schutz von Bundesorganen, Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden sowie der Länder nach Artikel 35 Grundgesetz);
- Artikel 7 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 8 (Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante Grundgesetz (Telekommunikation) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes);
- Artikel 10 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft);

- Artikel 11 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 Grundgesetz (Recht der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel);

- Artikel 12 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft);

- Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes)
Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 26 Jugendschutzgesetz;

- Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a Grundgesetz (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus) und Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und c Grundgesetz (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und Schutz auswärtiger Belange);

- Artikel 15 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)
Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten);

- Artikel 16 (Änderung der Strafprozessordnung)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht und das gerichtliche Verfahren);

- Artikel 17 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (bürgerliches Recht);

- Artikel 18 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren);

- Artikel 19 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft);

- Artikel 20 (Änderung der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung)
Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Vermögensanlagengesetzes;
- Artikel 21 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 22 (Änderung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 Grundgesetz (gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht);
- Artikel 23 (Änderung des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes)
Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (bürgerliches Recht, Strafrecht) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 24 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 25 (Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (Zoll- und Grenzschutz) sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 Grundgesetz (Staatshaftung);
- Artikel 26 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 Grundgesetz (Einheitlichkeit des Zoll- und Grenzschutzes);
- Artikel 27 (Änderung der MTS-Kraftstoffverordnung)
Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 47k Absatz 8 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
- Artikel 28 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)
Artikel 80 Absatz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung;
- Artikel 29 (Änderung der Futtermittelverordnung)
[zu ergänzen]
- Artikel 30 (Änderung des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch)

Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge);

- Artikel 31 (Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz (Arbeitsrecht) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht);
- Artikel 32 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (Telekommunikation);
- Artikel 33 (Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (Telekommunikation);
- Artikel 34 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)
Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (Telekommunikation);
- Artikel 35 (Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes)
Artikel 74 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 36 (Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes)
Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht, gerichtliches Verfahren), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetzes (Arbeitsrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient der Durchführung des DSA.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Durchführungsgesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Es handelt sich um die Durchführung des DSA. Der DSA fördert das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts, indem er einen horizontalen Rechtsrahmen für digitale Dienste schafft.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs dienen den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 in dem einschlägigen Politikfeld. Insbesondere soll der Entwurf zu einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, S. 238 ff., 2021) beitragen, indem die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb gestärkt werden. Außerdem soll die Stärkung der Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb insbesondere im digitalen Bereich auch die Innovationsfähigkeit der Märkte erhalten (Nachhaltigkeitsstrategie, Indikator 9.1).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Bundesnetzagentur ergeben sich Neuregelungen und damit Kosten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 und mit der Verordnung (EU) 2019/1150.

Aufgrund der Neuregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 6.125 T€, Sacheinzelkosten in Höhe von 1.702 T€ sowie Gemeinkosten in Höhe von 2.200 T€. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 62,82 Planstellen erforderlich (36,13 hD, 21,07 gD und 5,62 mD), für den Querschnittsbereich werden 17,7 Planstellen benötigt (10,2 hD, 5,9 gD und 1,6 mD); die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 28,1 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29.07.2022 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :001) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 1.100 T€ für [den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Forschung, Netzwerkarbeit und Konferenzen] sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 600 T€ für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.“

Aufgrund der Neuregelungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/1150 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 606 T€, Sacheinzelkosten in Höhe von 163 T€ sowie Gemeinkosten in Höhe von 216 T€. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 6 Planstellen erforderlich (4,15 hD, 1,2 gD und 0,65 mD), für den Querschnittsbereich werden 1,7 Planstellen benötigt (1,2 hD, 0,3 gD und 0,2 mD); die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 28,1 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29.07.2022 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :001) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 175 T€ für [den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie die Nutzung von Software und Lizenzen, Netzwerkarbeit und Konferenzen]. Ein einmaliger Aufwand für Sachkosten sowie einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund der Neuregelungen bereits an anderer Stelle innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung Planstellen und/oder Stellen sowie die dazu erforderlichen Ausgabemittel veranschlagt sind, werden diese gemäß § 50 Abs. 1 BHO in das Verwaltungskapitel der Bundesnetzagentur umgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über Bußgelder refinanziert werden. Dabei fließen die Einnahmen haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die Zuständigkeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nicht zu erwarten. Bereits im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (BT-Drs. 19/24909) wurde für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ein Gesamt-SOLL-Stellenbedarf von 83 VZÄ geschätzt. Davon wurden bislang 70 Planstellen/Stellen etatisiert.

Das Digitale-Dienste-Gesetz weist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umfangreiche neue Daueraufgaben zu, die regelmäßig anfallen und zu zusätzlichen Haushaltsausgaben im Personalbereich führen. Die entstehenden Mehraufwände sowie die Berechnung des Personalbedarfs sind den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter 4. zu entnehmen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

- **4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben**

Durch den Regelungsentwurf werden das Telemediengesetz (TMG) und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) außer Kraft gesetzt (vgl. Artikel 37 DDG-E). Bestehende Erfüllungsaufwandsrelevante Vorgaben des NetzDG und des TMG für Unternehmen werden zukünftig unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetzes über Digitale Dienste; *Digital Services Act – DSA*) oder durch Bundesrecht in Form des DDG-E (vgl. Tabelle 1) mindestens im vergleichbarem Umfang geregelt, so dass sich für die in den Anwendungsbereich des NetzDG und des TMG fallende Unternehmen der tatsächliche Aufwand nicht verringert. Ein möglicherweise höherer Aufwand dieser und anderer Unternehmen aus Vorgaben des DSA wird hier nicht beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern unmittelbar aus europäischen Regelungen ergeben.

Tabelle 1: Künftige Vorgaben bestehenden Rechtsbestands des NetzDG und TMG

Bezeichnung der Vorgabe; ID des StBA	Norm	
	künftig	bisher
Berichtspflicht für Anbieter sozialer Netzwerke; ID 2017053110395101	Artikel 15, 24 und 42 DSA	§ 2 NetzDG
Berichtspflicht für große Videosharingplattform-Dienste; ID 2020072007451701	Artikel 15, 24 und 42 DSA	§ 2 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems (ohne Schulungs- und Betreuungsangebote); ID 2017053110395501	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 1 bis 4 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems (große Videosharingplattform-Dienste); ID 2020072007451801	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 1 bis 4 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems (kleine inländische Videosharingplattform-Dienste); ID 2020072007451802	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 1 bis 4 NetzDG
Betreiben und Pflege eine Melde- und Abhilfeverfahrens für Beschwerden von Videosharingplattform-Nutzern; ID 2021020110161501	Artikel 16 bis 18 DSA	§§ 10a und 10b TMG
Dokumentation der Beschwerdefälle; ID 2021020110265701	Artikel 16 bis 18 DSA	§§ 10a, 10b TMG

Prüfung der Beschwerde über rechtswidrige Inhalte; ID 2020072007451901	Artikel 16 Absatz 6 DSA	§ 3 Absatz 2 NetzDG
Dokumentationspflichten in Verbindung mit der Vorhaltung eines wirksamen Beschwerdesystems; ID 2020010614255101	Artikel 16 bis 18 und 20 bis 23 DSA	§ 3 Absatz 2 und 3 NetzDG
Schulungs- und Betreuungsangebote für Personen, die mit der Bearbeitung von Beschwerden beauftragt sind; ID 2020010614255201	Artikel 20 Nummer 6 DSA	§ 3 Absatz 4 NetzDG
Vorhaltung eines wirksamen Meldeverfahrens; ID 2022122207073301	Artikel 18 DSA	§ 3a NetzDG
Prüfung der Gegenvorstellungen; ID 2020072007451902	Artikel 20 DSA	§ 3b NetzDG
Gegenvorstellungsverfahren; ID 2020072007452701	Artikel 20 DSA	§ 3b NetzDG
Auskünfte an die Aufsichtsbehörde; ID 2020072007452002	Artikel 40 DSA	§ 4a NetzDG
Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten; ID 2017053110395901	Artikel 11 bis 13 DSA	§ 5 Absatz 1 NetzDG
Allgemeine Informationspflichten	§ 5 DDG-E	§ 5 TMG
Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen; ID 2021020111010001 (nur § 6 Absatz 4 TMG)	§ 6 DDG-E	§ 6 TMG
Einschränkung der Nutzung von Informationen	§ 7 DDG-E	§ 7 Absatz 4 TMG
Bedienen behördlichen Auskunftsverlangens durch Medien- diensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter; ID 2021020907323401	§ 10 DDG-E	§ 2c TMG
Allgemeine Geschäftsbedingungen (Unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation)	§ 11 DDG-E	§ 10c TMG

• 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Der Erfüllungsaufwand der betroffenen Vollzugsbehörden wird vor allem durch die Anzahl der Unternehmen beeinflusst, die unter den Anwendungsbereich der relevanten EU-Rechtsakten fallen. Zu dieser Anzahl liegen keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken vor. Ausgehend von Daten des Unternehmensregisters des StBA hat das StBA gemeinsam mit der BNetzA die Anzahl der betroffenen Vermittlungsdienste auf Basis mehrerer Annahmen für die verschiedenen Abschnitte der Verordnung (EU) 2022/2065 geschätzt:

- Anzahl aller Anbieter von Vermittlungsdiensten (Abschnitt 1): 5 258
- Anzahl Hostingdiensteanbieter, inklusive Online-Plattformen (Abschnitt 2): 2 540
- Anzahl Anbieter von Online-Plattformen (Abschnitt 3): 200
- Anzahl Anbieter von Online-Plattformen, die Verbraucher den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen (Abschnitt 4): 180
- Anzahl sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen (Abschnitt 5): 1

Darüber hinaus kann angenommen werden, dass es sich bei 10 Prozent (rund 20) aller Anbieter von Online-Plattformen um Anbieter von sozialen Netzwerken handelt, die deutscher Aufsicht unterliegen.

Vorgabe 4.3.1: Koordinierungsstelle für digitale Dienste (bei der Bundesnetzagentur); §§ 12 Absatz 1 und 14 bis 21, 26 sowie 30 DDG-E; § 25 Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und des Absatzes 4 Nummern 1 bis 5, 7 bis 25, 27, 30 bis 36 DDG-E; Artikel 37 DDG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-0,10 (eD)	1 600	28,30	0	-5	
2,70 (mD)	1 600	33,80	0	146	
12,24 (gD)	1 600	46,50	0	911	
25,82 (hD)	1 600	70,50	0	2 912	
1	0	0	1 064 000	0	1 064
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5 029	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	600 000	0	600
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				600	

Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) soll eine unabhängige Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingerichtet werden, die – sofern die Zuständigkeit im DDG-E nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist – für die Durchsetzung und Überwachung des DSA (vgl. §§ 12, 14 bis 21, 26 und 30 DDG-E) sowie für zugehörige Bußgeldverfahren (vgl. § 25 Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und des Absatzes 4 Nummern 1 bis 5, 7 bis 25, 27, 30 bis 36 DDG-E) zuständig ist. Ein Teil des Aufgabenbereichs war zuvor im NetzDG geregelt, für dessen Vollzug das Bundesamt für Justiz (BfJ) zuständig war und das nun gemäß Artikel 37 des Regelungsentwurfs außer Kraft tritt.

a. Gesamtveränderung auf Bundesebene

Insgesamt erhöht sich aufgrund des Regelungsentwurfs der Personalbedarf des Bundes um insgesamt 40,66 Stellen, davon entfallen 2,7 Stellen auf den mittleren Dienst, 12,2 Stellen auf den gehobenen Dienst und 25,8 Stellen auf den höheren Dienst – der Einsatz des einfachen Dienstes reduziert sich um 0,1 Stellen. Die damit verbundenen zusätzlichen jährlichen Personalkosten betragen rund 3,96 Millionen Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund). Insgesamt erhöhen sich die jährlichen Sachkosten um 1,1 Millionen Euro, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt fünf Millionen Euro erhöht.

Diese Gesamtveränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands setzt sich zusammen aus dem zusätzlichen Personalbedarf bei der BNetzA und dem verringerten Personalbedarf beim BfJ: So entstehen durch die neue Koordinierungsstelle bei der BNetzA ein zusätzlicher Personalbedarf für die Durchsetzung der Pflichten im Sinne des DSA und für Bußgeldverfahren von insgesamt 62,8 zusätzliche Stellen (5,62 Stellen im mittleren Dienst, 21,1 Stellen im gehobenen Dienst und 36,1 Stelle im höheren Dienst) sowie zusätzliche jährliche Sachkosten von geschätzt rund 1,1 Millionen Euro (ausführlich siehe Unterabschnitt b.). Demgegenüber reduzieren sich durch den Wegfall des enger gefassten Vollzugsbereich des NetzDG beim BfJ der Personalbedarf um insgesamt rund 22,2 Stellen (0,1 Stellen im einfachen Dienst, 2,9 Stellen im mittleren Dienst, 8,8 Stellen im gehobenen Dienst und 10,3 Stelle im höheren Dienst) sowie die jährlichen Sachkosten um insgesamt rund 36 000 Euro (ausführlich siehe Unterabschnitt c.).

Für die Aufgabenerfüllung müssen in den ersten Jahren in der BNetzA zudem neue Prozesse etabliert werden. Die BNetzA schätzt den einmaligen Erfüllungsaufwand auf insgesamt 600 000 Euro. Dieser resultiert durch die erforderliche fachliche, personelle, technische, prozessuale und organisatorische Anpassung.

b. Künftiger Vollzugaufwand der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der BNetzA

Der bezifferte jährliche Erfüllungsaufwand der neuen Koordinierungsstelle resultiert aus der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Überwachung des DSA. Hierzu zählen insbesondere: Die Koordinierungsstelle übernimmt verschiedene Zertifizierungsaufgaben gemäß Artikel 21, 22 und 40 DSA, unter anderem für vertrauenswürdige Hinweisgebende und Forschende. Zudem koordiniert die Koordinierungsstelle die nationale sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden, weiteren nationalen Behörden und den Koordinierungsstellen der anderen Mitgliedstaaten. Sie agiert auch als Ansprechpartnerin für die Europäische Kommission in zahlreichen Fragestellungen. Die entsprechenden Aufgaben ergeben sich aus Artikel 9, 10, 13, 22, 24, 33 bis 35, 40, 41, 49, 55, 57, 58, 60, 63 bis 69, 88 und 91 DSA. Daneben wirkt die Koordinierungsstelle in verschiedenen Bereichen an der Grundlagenarbeit der DSA-spezifischen Plattform-Regulierung mit. Hierzu zählt beispielsweise die Erstellung von Leitlinien und Empfehlungen, die Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsrechtsakten sowie die Mitarbeit im Europäischen Gremium für digitale Dienste gemäß Artikel 15, 22, 24, 28, 33, 35, 36, 39, 40, 44, 45 und 48 DSA. Schließlich übernimmt die Koordinierungsstelle auch die Prüfung, Bearbeitung und Koordinierung von Nutzerbeschwerden gemäß Artikel 53 DSA. Die Koordinierungsstelle ist somit einer der zentralen Pfeiler der Koordinierung und Durchsetzung des DSA. Entsprechend wird der mit diesen vielfältigen Aufgaben verbundene Aufwand dauerhaft geschätzt rund 34,75 Stellen (von 62,82) im mittleren, gehobenen und höheren Dienst binden.

Schließlich benennt der Regelungsentwurf die Koordinierungsstelle als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG für seinen durch das DDG-E festgelegten Zuständigkeitsbereich (vgl. § 25 Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und des Absatzes 4 Nummern 1 bis 5, 7 bis 25, 27, 30 bis 36 DDG-E). Zudem bekommt sie gemäß § 26 DDG-E weitere Befugnisse zur Durchsetzung eingeräumt, wenn Diensteanbieter gegen Entscheidungen der Koordinierungsstelle oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften des DDG-E oder der Verordnung (EU) 2022/2065 verstoßen. In Anbetracht der umfassenden Regelungen des DSA – und des entsprechenden Bußgeldkatalogs des DDG-E – sowie der erwartbar hohen Zahl von Adressaten des DSA in Deutschland (vgl. Tabelle 2), wird von einem nicht unerheblichen Aufwand für die Rechtsdurchsetzung ausgegangen. Für diese Tätigkeiten veranschlagt die BNetzA dauerhaft rund 28,07 Stellen (von 62,82) im mittleren, gehobenen und höheren Dienst.

Die Sachkosten in Höhe von insgesamt 1,1 Millionen Euro entfallen nach Einschätzung der BNetzA auf einen Forschungsetat (300 000 Euro), Netzwerkarbeit und Konferenzen (250 000), Fortbildungen und Schulungen (150 000 Euro) sowie auf Software und Lizenzen (400 000 Euro).

c. Bisheriger Vollzugaufwand des BfJ

Der bisherige jährliche Erfüllungsaufwand des BfJ im Umfang von rund 22 Stellen und jährlichen Sachkosten in Höhe von 36 000 Euro resultiert aus der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des NetzDG (vgl. Tabelle 3). Hierzu zählen insbesondere der Vollzug von Bußgeldverfahren inklusive Vorermittlungsverfahren (vgl. § 4 NetzDG) sowie Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftsverlangen und Anordnungen (vgl. § 4a NetzDG). Die jährlichen Sachkosten in Höhe von insgesamt 36 000 Euro entfallen auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie auf IT-Betriebskosten.

Tabelle 3: Vorgaben zum Vollzug des NetzDG (BfJ)

Bezeichnung der Vorgabe; ID des StBA	NetzDG
Monitoring und Aufsicht der Überwachung; ID 2020011510321301	§ 3 Absatz 5
Anerkennung von Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung; ID 2020011510321501	§ 3 Absatz 6 bis 7
Prüfung und Erlass von Nebenbestimmungen bei Entscheidungen zu Anerkennungen von Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung; ID 2020072007453102	§ 3 Absatz 7 Satz 2
Auskunftsermächtigung des BfJ gegenüber dem sozialen Netzwerk; ID 2020031807362501	§ 3a Absatz 7
Gegenvorstellungsverfahren; ID 2020072007452701	§ 3b
Anerkennung von Schlichtungsstellen; ID 2020072007452702	§ 3c Absatz 1
Aufsicht über anerkannte Schlichtungsstellen; ID 2020072007452801	§ 3c Absatz 2 Satz 2
Konsultationsverfahren bei ausländischen Videosharingplattform-Diensten; ID 2020072007452901	§ 3e Absatz 3
Übersetzungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei ausländischen Videosharingplattform-Diensten; ID 2020072007452902	§ 3e Absatz 3
Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Dienst; ID 2020072007452802	§ 3f Absatz 1
Vollzug von Bußgeldverfahren; ID 2017053110400301	§ 4
Aufsichts- und Anordnungsverfahren; ID 2020072007453001	§ 4a Absatz 1 und 2
Aufsichtsverfahren (Inhalt Transparenzberichte); ID 2020072007452401	§ 4a Absatz 2
Aufsichtsverfahren (Modalitäten Veröffentlichung); ID 2020072007452501	§ 4a Absatz 2
Aufsichtsverfahren (Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte); ID 2020072007452502	§ 4a Absatz 2
Aufsichtsverfahren (Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte); ID 2020072007452602	§ 4a Absatz 2
Auskunftsverfahren; ID 2020072007452301	§ 4a Absatz 3
Liste der empfangsberechtigten Personen (Führung und Auskunft); ID 2020072007453101	§ 5 Absatz 2

Vorgabe 4.3.2: Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz); §§ 12 Absatz 2 und 26 sowie 30 DDG-E; § 25 Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Nummern 6 und 28 DDG-E; Artikel 12, 13 und 37 DDG-E

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) eingerichtet wird. Sie wird für die Durchsetzung des Artikels 14 Absatz 3 DSA und des Artikels 28 Absatz 1 DSA zuständig sein, demzufolge Anbieter von für Minderjährige zugängliche Online-Plattformen unter anderem Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen ergreifen müssen (vgl. §§ 12 Absatz 2, 26 und 30 DDG-E). Zusätzlich soll sie für zugehörige Bußgeldverfahren zuständig sein (vgl. § 25 Absatz 7 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Nummern 76 und 28 DDG-E). Da das Telemediengesetz (TMG) außer Kraft tritt (vgl. Artikel 37 des Gesetzentwurfs) wird in Ergänzungen der bisherige Aufgabenbereich der BzKJ nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zugehöriger Durchführungsverordnung auf die Rechtssystematik des DDG-E ausgerichtet (vgl. Artikel 12 und 13 des Gesetzentwurfs).

Die gesetzlichen Änderungen verändern den zu erwartenden Erfüllungsaufwand der BzKJ nicht. Ein Großteil der künftigen Aufgaben ergibt sich bereits heute aus dem geltenden Recht nach dem JuSchG. Mit Blick auf die Vermittlungsdienste wird es leichte Verschiebungen bei der behördlichen Zuständigkeit geben, die in der Summe den Erfüllungsaufwand nicht verändern werden.

Vorgabe 4.3.3: Kontrolle von Werbung auf Online-Plattformen sowie Bußgeldverfahren (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit); §§ 12 Absatz 3 und 26 sowie 30 DDG-E; § 25 Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Nummern 26 und 29 DDG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 (gD)	1 600	46,50	0	149	0
3 (hD)	1 600	70,50	0	338	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				487	

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) soll zuständige Behörde für die Durchsetzung der Artikel 26 Absatz 3 und 28 Absatz 2 DSA sein (vgl. §§ 12 Absatz 3 und 26 sowie 30 DDG-E). Die Artikel normieren für Anbieter von Online-Plattformen Pflichten im Zusammenhang mit Werbung auf den betriebenen Online-Plattformen. Zusätzlich soll er für zugehörige Bußgeldverfahren zuständig sein (vgl. § 25 Absatz 7 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Nummern 26 und 29 DDG-E).

Auf Basis der geschätzten Anzahl der betroffenen Vermittlungsdienste schätzt der BfDI den zusätzlichen Personalbedarf auf insgesamt fünf zusätzliche Stellen (zwei Stellen gD und drei Stelle im hD). Die damit verbundenen jährlichen Personalkosten betragen rund 487 000 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund).

Bei den Mehraufwänden, die dem BfDI durch den Regelungsentwurf entstehen, handelt es sich unter anderem um rechtliche und technische Prüfungen sowie Bewertungen von Werbeangeboten auf deutschen Online-Plattformen in Bezug auf das Vorliegen von Profiling, der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder Daten von Minderjährigen einschließlich dem Ergreifen notwendiger Abhilfemaßnahmen gegebenenfalls unter Einschaltung von Justizbehörden. Zudem sind regelmäßige Kontrollen sowie Beratungen von Diensteanbietern durchzuführen und Informationsmaterialien für Dienstanbieter und für Bürgerinnen und Bürger zu erstellen und zu pflegen. Neben diesen eigenen Durchführungsaufgaben bestehen zusätzlich regelmäßige Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben sowohl im Europäischen Gremium für digitale Dienste (Artikel 61 ff. DSA) als auch mit den nationalen Behörden, insbesondere mit der Bundesnetzagentur und den Landesdatenschutzbehörden. Schließlich entstehen dem BfDI dauerhaft Mehraufwände für die Durchführung von Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Der einmalige Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Aufgabenbereichs ist vernachlässigbar gering.

Vorgabe 4.3.4: Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (Bundeskriminalamt); § 13 DDG-E (ID 2020031807362502)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 (eD)	1 600	28,30		-45	
-4 (mD)	1 600	33,80		-216	
709 (gD)	1 600	46,50		52 750	

8 (hD)	1 600	70,50		902	
1	0	0	18 920 000	0	18 920
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				72 310	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 (gD)	1 600	46,50	0	744	0
3 (hD)	1 600	70,50	0	388	0
1	0	0	20 000 000	0	20 000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				21 082	

Gemäß § 13 DDG-E soll das Bundeskriminalamt (BKA) Meldung des Verdachts auf Straftaten von Hostingdiensteanbieter im Sinne des Artikels 18 DSA entgegennehmen und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags verarbeiten.

Bereits heute ist das BKA zum Betrieb einer Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) zur Wahrnehmung eines vergleichbaren Regelungsbereichs verpflichtet (vgl. § 3a Absatz 2 NetzDG). Aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln wird diese bestehende Meldepflicht im Wesentlichen zwar nicht angewendet. Anstelle dessen arbeitet das BKA mittlerweile mit mitwirkungswilligen nationalen Kooperationspartnern zusammen, um die Aufgabe zu erfüllen. Die Kooperationspartner leiten an Stelle der Telemediendiensteanbieter Hasspostings an das BKA. Bisher konnte das BKA im Zeitraum von Mai 2022 (Aufnahme des modifizierten Wirkbetriebs der ZMI) bis einschließlich Februar 2023 insgesamt 5 345 Meldungen, die ihr von den mitwirkungswilligen nationalen Kooperationspartnern übermittelt wurden, bearbeiten.

Zurzeit umfasst der Personalbedarf der ZMI rund 38 Stellen und die jährlichen Sachkosten rund 3 Millionen Euro. Der aktuelle zeitliche Aufwand in der ZMI umfasst insbesondere aufgrund der Feststellung der mutmaßlichen Nutzerin beziehungsweise des mutmaßlichen Nutzers und somit einer örtlichen Zuständigkeit in Anbetracht geänderter Rahmenbedingungen (keine aktuelle IP-Adresse und Portnummer, sondern lediglich URLs des Posts und Nutzerin beziehungsweise Nutzers und somit erforderliche zeitaufwändige Profilchecks und Open Source Intelligence (OSINT)-Recherchen sowie Bestandsdatenabfragen) in der Regel 40 bis 75 Minuten, bei aufwändigen OSINT-Recherchen auf 180 Minuten pro Vorgang.

Die Regelungen des DSA bedeuten im Vergleich zum derzeitigen Fokus eine deutliche Ausweitung des Kreises der meldepflichtigen Normadressaten von sozialen Netzwerken im Sinne des NetzDG auf Hostingdiensteanbieter im Sinne des DSA (vgl. Abschnitt 4.3). Das BKA erwartet, dass sich dadurch der Erfüllungsaufwand erhöhen wird und mittelfristig der Personalbedarf insgesamt 750 Stellen umfassen wird. Im Vergleich zum derzeitigen tatsächlichen Ressourceneinsatz erhöht sich der Personalbedarf aufgrund des Regelungsvorhabens folglich um insgesamt 712 Stellen. Die damit verbundenen zusätzlichen jährlichen Personalkosten betragen rund 53 Millionen Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund). Zusätzlich erhöhen sich die jährlichen Sachkosten um geschätzt rund 19 Millionen Euro (auf insgesamt rund 22 Millionen Euro). Der gesamte Erfüllungsaufwand für das BKA beträgt 72 Millionen Euro pro Jahr.

Die Schätzung ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund der unklar definierten Richtlinie ist die spätere Umsetzung noch nicht mit Sicherheit konkret darstellbar. Der Kalkulation liegen folgende Annahmen des BKA zugrunde: Ausgehend von 2 Millionen

übermittelten Vorgängen pro Jahr und durch günstigere Rahmenbedingungen bedingte verkürzte Bearbeitungszeit von 30 Minuten pro Vorgang, ergibt sich bei manueller Bearbeitung ein jährlicher Aufwand von einer Million Stunden. Neben der operativen Arbeit fallen weitere Tätigkeiten an wie administrative Arbeiten, IT-Support, Fortbildungen, etc. Die Erhöhung der Sachkosten ist vor allem auf einen erhöhten Bedarf für Wartung und Pflege der IT, IT-Dienstleistungen und für Ersatzinvestitionen der neu anzuschaffenden Arbeitsplatzeinrichtungen zurückzuführen.

Den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Schaffung einer IT-Umgebung zur Bearbeitung der eingehenden Meldungen schätzt das BKA auf rund 21 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.5: Durchsetzung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen sowie Bußgeldverfahren (Bundesnetzagentur); §§ 23, 28 und 30 DDG-E; § 25 Absatz 7 Nummer 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 DDG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,65 (mD)	1 600	33,80	0	35	
1,20 (gD)	1 600	46,50	0	89	
4,15 (hD)	1 600	70,50	0	468	
1	0	0	175 000	0	175
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				768	

Der Regelungsentwurf benennt die BNetzA als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 (nachfolgend: *P2B-VO*) sowie für zugehörige Bußgeldverfahren. In der Verordnung sind Vorschriften für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und von Online-Suchmaschinen festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit Unternehmenswebsite im Hinblick auf Suchmaschinen eine angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Abhilfemöglichkeiten geschaffen werden.

Die BNetzA schätzt den zusätzlichen Personalbedarf für die Durchsetzung der Pflichten im Sinne der Verordnung und für Bußgeldverfahren auf insgesamt sechs zusätzliche Stellen (0,65 Stellen im mittleren Dienst, 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 4,15 Stelle im höheren Dienst). Die damit verbundenen jährlichen Personalkosten betragen rund 593 000 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten, Bund). Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten von geschätzt rund 175 000 Euro. Der gesamte Erfüllungsaufwand für die BNetzA beträgt 768 000 Euro pro Jahr.

Der bezifferte jährliche Erfüllungsaufwand resultiert aus der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Überwachung der *P2B-VO* (vgl. §§ 23 und 28 DDG-E). So überprüft die BNetzA von Amts wegen stichprobenartig und anlassbezogen auf Basis von Beschwerden, ob die Anbieterverpflichtungen gemäß Artikel 3 bis 8 und 10 bis 12 *P2B-VO* eingehalten werden. Zudem agiert sie als Ansprechpartnerin für die Europäische Kommission und nimmt Übermittlungspflichten gemäß Artikel 16 und 18 *P2B-VO* wahr. Schließlich wirkt die BNetzA in verschiedenen Bereichen an der Grundsatzarbeit bezüglich der Anwendung und Weiterentwicklung der *P2B-VO* gemäß Artikel 5, 13 und 17 mit. Der mit diesen Aufgaben verbundene Aufwand wird dauerhaft 4,5 (von 6) Mitarbeitende der verschiedenen Laufbahngruppen binden.

Schließlich benennt der Regelungsentwurf die BNetzA als zuständige Bußgeldbehörde für ihren durch das DDG-E festgelegten Zuständigkeitsbereich (vgl. § 25 Absatz 7 Nummer 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 DDG-E). In Anbetracht der erwartbar hohen Zahl von P2B-Adressaten in Deutschland (i. e. symmetrische Regulierung, Marktortprinzip; Potenziell mehrere Tausend Adressaten) ist hier aus theoretischer Perspektive ein nicht unerheblicher Aufwand erwartbar. Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten legen jedoch derzeit nahe, dass der Aufwand für Bußgeldverfahren in diesem Bereich zunächst überschaubar sein wird. Die BNetzA schätzt den zusätzlichen Personalbedarf dauerhaft auf rund 1,5 Stellen (von 6), verteilt auf die verschiedenen Laufbahngruppen.

Die Sachkosten in Höhe von insgesamt 175 000 Euro entfallen nach Einschätzung der BNetzA auf Netzwerkarbeit und Konferenzen (50 000), Fortbildungen und Schulungen (25 000 Euro) sowie auf Software unter anderem für die Beweissicherung (100 000 Euro).

Der einmalige Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Aufgabenbereichs ist vernachlässigbar gering.

4.4 Rechtsänderungen mit vernachlässigbar geringem Erfüllungsaufwand (Bagatellbereich)

Das DDG-E umfasst für die Verwaltung vier Erfüllungsaufwandsrelevante Vorgaben, die bisher im TMG bzw. im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt sind (vgl. Tabelle 3). Die Rechtsänderungen stellen daher formelle Rechtsänderungen ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand dar. Zudem gibt es zwei Regelungen (§§ 22 und 24 DDG-E) die aufgrund der geringen Anzahl der Betroffenen Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer geringer Höhe auslösen.

Tabelle 3: Künftige Regelungen bestehenden Rechtsbestands des TMG

Bezeichnung der Vorgabe; ID des StBA	Norm	
	künftig	bisher
Unterrichtung der Europäischen Kommission über etwaige Meinungsverschiedenheiten; ID 2021020907122801	§ 2 Absatz 8 DDG-E	§ 2a Absatz 8 TMG
Führen einer Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien)	§ 9 Absatz 1 und 2 DDG-E	§ 2b TMG
Aufgaben der obersten Bundesbehörde im Zusammenhang mit Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter (Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien); ID 2021020907072601	§ 9 Absatz 2 und 3 DDG-E	§ 2b TMG
Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde gegenüber den audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern; ID 2021020907323401	§ 10 DDG-E	§ 2c TMG

5. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Digitale Dienste bieten die Möglichkeit der Vernetzung für die Bürgerinnen und Bürger und bilden somit eine wichtige Basis für die Organisation und Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements wie beispielsweise ehrenamtliche Tätigkeiten oder politische Vernetzung. Digitale Dienste haben somit Auswirkungen auf die demokratische, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe sowie die Freizeitgestaltung. Durch die Schaffung eines Rechtsrahmens für digitale Dienste insbesondere durch vollharmonisierte Vorgaben für die Inhaltsmoderation

und den Umgang mit Hassrede und Desinformation fördert sowohl der DSA als auch das Digitale-Dienste-Gesetz als Durchführungsgesetz das Vertrauen in digitale Dienste. Bürgerinnen und Bürgern werden effektive, einfache und kostengünstige Verfahren ermöglicht, gegen rechtswidrige Inhalte oder Persönlichkeitsverletzungen in digitalen Diensten vorzugehen. Damit können Vorbehalte gegen die Nutzung digitaler Dienste abgebaut und die positiven Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt gestärkt werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Aufgrund des Durchführungscharakters des Digitalen-Dienste-Gesetzes als Durchführungsgesetz des DSA kommt eine generelle Befristung nicht in Betracht. Weiterhin enthält der DSA in Artikel 91 selbst eine Evaluierungsklausel.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Digitale-Dienste-Gesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die bisherigen §§ 1 und 2 des TMG werden nach umfassender Überarbeitung zusammengeführt und als § 1 des DDG weitergeführt. § 1 DDG umfasst damit sowohl den Anwendungsbereich (vgl. § 1 TMG) als auch die Begriffsbestimmungen (vgl. § 2 TMG) des DDG. Inhaltlich regelt § 1 Absatz 1 den Anwendungsbereich des DDG. Dieser wurde im Vergleich zu § 1 TMG deutlich gestrafft und – vor dem Hintergrund des unmittelbar Anwendung findenden DSA – auf die im nationalen Recht notwendigen Regelungsinhalte reduziert.

Der neugefasste Anwendungsbereich stellt klar, dass sämtliche Anbieter von digitalen Diensten – jede natürliche oder juristische Person – vom DDG erfasst sind. Im DSA wird in Erwägungsgrund 5 ausdrücklich auf den entgeltlichen Charakter der im Anwendungsbereich der Verordnung befindlichen Dienste der Informationsgesellschaft Bezug genommen. § 1 Absatz 1 Satz 2 TMG stellte in überschießender Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) bislang klar, dass das TMG unabhängig davon Anwendung findet, ob für die Nutzung ein Entgelt verlangt wird. Für eine § 1 Absatz 1 Satz 2 TMG entsprechende Regelung verbleibt im DDG kein Raum mehr. Hiervon ausgenommen ist die in § 8 Absatz 2 weitergeführte Haftungsprivilegierung für Diensteanbieter, die Nutzern unentgeltlich einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

Im Zuge des Außerkrafttretens des TMG wird konsequenterweise auf die Fortführung des Telemedienbegriffs verzichtet, der bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 TMG legaldefiniert wurde. Die Abkehr von dem rein national geprägten Begriff, der sich zudem im allgemeinen Sprachgebrauch nicht durchgesetzt hat, ist – mangels europarechtlicher Entsprechung – spätestens mit Inkrafttreten des DSA angezeigt, s. hierzu detailliert Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1.

Der Anwendungsbereich des DDG wird charakterisiert durch das Angebot von digitalen Diensten. Das DDG dient der Durchführung des DSA, dem – so die offizielle Abkürzung – „Gesetz über digitale Dienste“, und regelt insbesondere die Einrichtung und Ausgestaltung der nationalen Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Der Begriff des digitalen Dienstes entspricht dabei dem „Dienst der Informationsgesellschaft“, den bereits die E-Commerce-RL und weiterhin auch der DSA verwenden und als Ausgangspunkt für weitere Unterfälle

nutzen (im DSA sind dies – in der Reihenfolge eines enger werdenden Anwendungsbereichs – Vermittlungsdienste, u. a. Hostingdienste, Online-Plattformen, sehr große Online-Plattformen).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungszweck des bisherigen § 1 Absatz 4 TMG, passt ihn jedoch redaktionell an das DDG an. Zudem trägt er der Weiterentwicklung der Ländergesetzgebung im Bereich der Inhalte digitaler Dienste Rechnung, da die besonderen Anforderungen dieser Inhalte sich nicht mehr nur aus dem Rundfunkstaatsvertrag (so § 1 Absatz 4 TMG) bzw. nun Medienstaatsvertrag ergeben, sondern auch aus dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Aus diesem Grund erfolgt ein allgemeiner Verweis auf die Bestimmungen der Länder.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der bisherige § 1 Absatz 5 TMG fortgeführt.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die Definition des „digitalen Dienstes“ erfolgt in Nummer 1. Wie in der Begründung zu Absatz 1, dem Anwendungsbereich des DDG, bereits dargestellt, wird der Telemedienbegriff im DDG nicht mehr fortgeführt. Das europäische Recht, insbesondere der DSA, deren Durchführung der Hauptzweck des DDG ist, kennt den Telemedienbegriff nicht. Vor dem Hintergrund harmonisierter Vorschriften für einen Binnenmarktes für digitale Dienste bleibt kein Raum für diesen rein national vorgeprägten Begriff.

Im DDG wird, soweit notwendig, der „digitale Dienst“ verwendet, dem wiederum der in der relevanten EU-Gesetzgebung maßgebliche „Dienst der Informationsgesellschaft“, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung, zugrunde liegt, vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 oder bereits Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG i.V.m Artikel 1 Nummer 2 Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG.

Zu Nummer 2

Der nationale Koordinator für digitale Dienste im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 DSA wird in Nummer 2 als „Koordinierungsstelle für digitale Dienste“ geschlechtsneutral definiert. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Buchstabe n und o des DSA beziehen sich auf den „Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort“ bzw. den „Koordinator für digitale Dienste am Bestimmungsort“. Diese Unterscheidung ist zwar für die materiellen Vorgaben des DSA relevant, spielen allerdings bei der Benennung und Ausgestaltung des nationalen Koordinators für digitale Dienste keine Rolle, da dieser – je nach Sachverhalt – beide Rollen abdecken muss.

Zu Nummer 4

Die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen Mediendienste“ wird unverändert aus § 2 Nummer 6 Buchstabe TMG übernommen und setzt sich weiterhin zusammen aus „audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf“ (Nummer 4 Buchstabe a) und „audiovisueller kommerzieller Kommunikation“ (Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 5

Die Begriffsbestimmung des „audiovisuelle Mediendiensteanbieters“ wird unverändert aus § 2 Nummer 7 TMG übernommen.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen Mediendienste auf Abruf“ wird unverändert aus § 2 Nummer 8 TMG übernommen.

Zu Nummer 7

Die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ wird unverändert aus § 2 Nummer 9 TMG übernommen.

Zu Nummer 8

Die Begriffsbestimmung der „Videosharing-Plattformdienste“ wird redaktionell angepasst und im Übrigen unverändert aus § 2 Nummer 10 TMG übernommen.

Zu Nummer 9

Die Definition des „Videosharing-Plattform-Anbieters“ wird unverändert aus § 2 Nummer 11 TMG übernommen.

Zu Nummer 10

Die Definition des „redaktionellen Verantwortung“ wird unverändert aus § 2 Nummer 12 TMG übernommen.

Zu Nummer 11

Die Definition der „Sendung“ wird unverändert aus § 2 Nummer 13 TMG übernommen.

Zu Nummer 12

Die Definition des „nutzergenerierten Videos“ wird unverändert aus § 2 Nummer 14 TMG übernommen Sendung.

Zu Nummer 13

Die Definition des „Mitgliedstaat“ wird unverändert aus § 2 Nummer 15 TMG übernommen.

Zu Nummer 14

Die Definition des „Drittstaats“ wird unverändert aus § 2 Nummer 16 TMG übernommen.

Zu Nummer 15

Die Definition des „Mutterunternehmens“ wird unverändert aus § 2 Nummer 17 TMG übernommen.

Zu Nummer 16

Die Definition des „Tochterunternehmens“ wird unverändert aus § 2 Nummer 18 TMG übernommen.

Zu Nummer 17

Die Definition der „Gruppe“ wird unverändert aus § 2 Nummer 19 TMG übernommen.

Zu § 2 (Europäisches Sitzland)

§ 2 DDG entspricht § 2a TMG und wird mit Ausnahme redaktioneller Überarbeitungen, die der Klarstellung dienen, dass die Vorgaben des DSA unberührt bleiben, unverändert weitergeführt, da er nach wie vor der Umsetzung der Maßgaben der E-Commerce-Richtlinie und der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) dient.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des DSA hat dieser keine Auswirkungen auf die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie. Davon ausgenommen sind lediglich die Haftungsregelungen der Artikel 12 bis 15, die gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSA gestrichen werden. Auch die Vorschriften der AVMD-Richtlinie bleiben gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a unberührt, soweit sie andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder den DSA präzisieren und ergänzen. Die das Sitzland betreffenden Vorgaben der AVMD-Richtlinie bleiben vom DSA unberührt.

Zu § 3 (Herkunftslandprinzip)

Die Regelungen des bisherigen § 3 TMG werden weitergeführt, jedoch redaktionell an das DDG (s. hierzu detaillierte Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1) angepasst und bezüglich der Verweise auf die nationale und europäische Gesetzgebung aktualisiert.

Wie bei § 2, so erfolgen die redaktionellen Überarbeitungen des § 3 mit dem Ziel der Klarstellung, dass die Vorgaben den Inhalt des DSA unberührt lassen und der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie und der AVMD-Richtlinie dienen.

Zu § 4 (Zulassungsfreiheit)

§ 4 DDG entspricht dem bisherigen § 4 TMG und wird seinem Regelungszweck nach weitergeführt. Dabei wird die Regelung bezogen auf das „Anbieten“ von digitalen Diensten im Gegensatz zur bisherigen Regelung präzisiert.

Zu Teil 2 (Informationspflichten)

Zu § 5 (Allgemeine Informationspflichten)

Die Regelungen des bisherigen § 5 TMG werden weitergeführt, jedoch redaktionell überarbeitet und an das DDG (s. hierzu detaillierte Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1) angepasst.

Zu § 6 (Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen)

Die Regelungen des bisherigen § 6 TMG werden weitergeführt, jedoch redaktionell an das DDG (s. hierzu detaillierte Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 1) angepasst.

Zu Teil 3 (Einschränkungen)

Die Übernahme der Vorgaben von Art. 12-15 der E-Commerce-Richtlinie in Art. 4 ff. des DSA führt zur weitestgehenden Entbehrlichkeit der §§ 7-10 TMG, sodass das Regelungsgefüge, in dem die § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 TMG bislang eingebettet waren, entfallen wird, was ihre Neuregelung erfordert. In Teil 3 werden die bisherigen Regelungen in § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 des Telemediengesetzes fortgeführt und teilweise erweitert.

Zu § 7 (Einschränkung der Nutzung von Informationen)

Der bisherige § 7 Absatz 4 TMG wird unter Ausweitung des Adressatenkreises und redaktioneller Anpassung an das DDG weitergeführt. § 7 Absatz 4 TMG setzt Vorgaben von Artikel 8 Absatz 3 RL 2001/29/EG sowie Art. 11 Satz 3 RL 2004/48/EG um und muss daher erhalten bleiben. Laut Erwägungsgrund 11 DSA berührt die Verordnung das Unionsrecht über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – insbesondere die Richtlinien 2001/29/EG und 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates– nicht. Auch lässt der für Access-Provider einschlägige Artikel 4 Absatz 3 DSA die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach dem Rechtssystem eines Mitgliedstaates vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern und sieht somit eine dem Inhalt des § 7 Absatz 4 TMG entsprechende Öffnung für nationales Recht vor.

Mit der Neuregelung in § 7 wird der Kreis der Anspruchsadressaten auf sämtliche digitale Dienste erweitert, die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln. Der Adressatenkreis umfasst damit nunmehr sämtliche Access-Provider und ist im Einklang mit Art. 3 Buchst. g) lit. i) DSA formuliert. Die Erweiterung trägt insbesondere Entwicklungen der gerichtlichen Praxis Rechnung, die die Regelung, aufgrund der vergleichbaren Interessenslage, nicht nur auf WLAN-Provider, sondern auch auf LAN-Provider anwandte. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Access-Providers gilt freilich unter dem Vorbehalt, dass dieser über entsprechende technische Sperrungsmöglichkeiten verfügt, was jeweils dienstabhängig zu bestimmen sein wird. Da es sich bei sämtlichen Access-Providern um reine Infrastrukturdienstleister handelt, die vollkommen neutral sind und nur der Übermittlung von Informationen dienen, soll ihr Kostenrisiko nach Absatz 3 weitgehend entfallen (vgl. BT-Drs. 18/12202, 12 f.).

Zu § 8 (Einschränkung von Anordnungen)

Zu Absatz 1

Der bisherige § 8 Absatz 4 des Telemediengesetzes wird weitestgehend unverändert in § 8 Absatz 1 fortgeführt, jedoch redaktionell angepasst. Die Vorschrift resultiert aus nationalen Besonderheiten. Nach der Regelung dürfen Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen (WLAN-Betreiber) behördlich nicht verpflichtet werden, Nutzer vor der Gewährung des Zugangs zum Internet zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes zu verlangen oder das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen. Solche einschneidenden Maßnahmen können Betreiber davon abhalten, ihr Netzwerk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, aus Angst vor Abmahnungen oder hoheitlichen Anordnungen (BT-Drs. 18/12202, 13). Nutzungssperren nach § 7, die dazu führen, dass bestimmte Webseiten durch WLAN-Nutzer nicht mehr aufgerufen werden können, sind ein milderer Mittel, womit Rechtsverletzungen wirksam entgegengewirkt werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen Diensteanbieter, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses Netzwerk unentgeltlich zur Verfügung stellen der Haftungsprivilegierung nach Artikel 4 DSA unterliegen. Der DSA bezieht sich nur auf Anbieter, die Dienstleistungen in der Regel gegen Entgelt erbringen. Mit der Regelung in Absatz 2 soll im Einklang mit der Zielrichtung der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 TMG sichergestellt werden, dass WLAN-Dienste, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund haben, nicht einer strengeren Haftungsregime unterworfen sind, als solche die gegen Entgelt angeboten werden.

Zu Teil 4 (Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Video-sharingplattform-Anbieter)

Zu § 9 (Listen der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter)

Die Regelungen des bisherigen § 2b TMG werden weitergeführt, jedoch – mit Blick auf die zuständigen Behörden – präzisiert und redaktionell an das DDG angepasst.

Zu § 10 (Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde)

Die Regelungen des bisherigen § 2c TMG werden weitergeführt, jedoch – mit Blick auf die zuständigen Behörden – präzisiert.

Zu § 11 (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Die Regelungen des bisherigen § 10c TMG werden weitergeführt, jedoch bezüglich der Verweise auf die nationale Gesetzgebung aktualisiert.

Zu Teil 5 (Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065)

Zu Abschnitt 1 (Zuständige Behörden und die Koordinationsstelle für digitale Dienste)

Zu Unterabschnitt 1 (Zuständige Behörden)

Zu § 12 (Zuständige Behörden nach Artikel 49 Absatz 1 Verordnung (EU) 2022/2065)

Zu Absatz 1

Artikel 49 Absatz 1 DSA sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung des DSA zuständig sind. Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur als zuständige nationale Behörde im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 DSA.

Ziel des Digitale-Dienste-Gesetzes ist es, eine starke nationale Plattformaufsicht zu etablieren. Aus Perspektive der Adressaten des DSA, aber auch der Nutzerinnen und Nutzer ist es sinnvoll, eine einheitliche Anlaufstelle zu schaffen, die die Kompetenz zur Durchsetzung möglichst vieler Regelungen des DSA auf sich vereint. Dementsprechend ist die in der Bundesnetzagentur nach § 14 Absatz 1 eingerichtete Koordinierungsstelle für digitale Dienste für die Durchsetzung des DSA zuständig, sofern in § 12 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nach Artikel 49 Absatz 2 Satz 2 des DSA kann der Mitgliedstaat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung in diesen Bereichen zuständig sind. Es ist sinnvoll und zweckmäßig auf bereits vorhandene Expertise und Erfahrungen nationaler Behörden im Umfeld der vom DSA adressierten Themen und im Umgang mit Anbietern von Vermittlungsdiensten zurückzugreifen. Die in den Absätzen 2 und 3 als zuständige Behörden benannte Behörden verfügen hinsichtlich der ihnen zur Durchsetzung zugeschriebenen Normen über diese Expertise.

Die zuständigen Behörden müssen gemäß Artikel 49 Absatz 4 DSA ebenfalls den Unabhängigkeitsanforderungen des Artikels 50 DSA genügen (s. zur Unabhängigkeit auch § 15 dieses Gesetzes).

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 1 DSA wird der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz übertragen. Die Bundeszentrale verfügt über eine langjährige Expertise im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Mit der Übertragung der Zuständigkeit der Durchsetzung des Artikels 28 Absatz 1 des DSA auf die Bundeszentrale können zusätzliche Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse vermieden und insgesamt ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Aufgrund der engen Wechselwirkung zwischen Art. 28 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 3 ist die Übernahme der Zuständigkeit der Bundeszentrale für die Durchsetzung der Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 3 ebenfalls geboten, um insgesamt einen einheitlichen Regulierungsansatz für den Online-Schutz Minderjähriger zu gewährleisten. Bereits im Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgesetzes war eine Regelung mit im Wesentlichen gleichen Inhalt normiert. Zur Durchsetzung und Überwachung der Verpflichtungen aus Absatz 2 Satz 1 wird in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) eine Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten mit Sitz in Bonn eingerichtet. Ihr werden die notwendigen Sach- und Personalmittel für die angemessene Erfüllung ihrer Aufgaben, aus dem Haushalt der BzKJ, zur Verfügung gestellt. Sie verwaltet die ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigenständig, damit die Unabhängigkeit der Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der weiteren Unabhängigkeit sowie der Leitung dieser Stelle, gelten die §§ 15 und 16 DDG inklusive der jeweiligen Gesetzesbegründungen mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesnetzagentur, die Direktorin oder der Direktor der BzKJ tritt.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 26 Absatz 3 und 28 Absatz 2 und 3 des DSA wird der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit übertragen. Die in diesen Regelungen enthaltenen Werbeverbote stützen sich auf in der Datenschutz-Grundverordnung definierte Begriffe, für deren Auslegung und Umsetzung in der Praxis die oder der Bundesbeauftragte die einschlägige Erfahrung und Expertise aufweist, wie zum Beispiel, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ein Profiling der Nutzenden stattfindet. Zudem verfügt sie bzw. er über die für die Prüfung der Werbeverbote notwendige technische Ausstattung. Mit der Übertragung der Durchsetzung der Artikel 26 Absatz 3 und 28 Absatz 2 und 3 des DSA auf die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden zusätzliche Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse vermieden und einheitliche Entscheidungen sichergestellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern von diesem Gesetz unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere die Befugnisse der Justiz- und Verwaltungsbehörden für den Erlass von Entfernungsanordnungen hinsichtlich rechtswidriger Inhalte. Insofern sind auch die in den Artikeln 9 und 10 DSA genannten zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden von den zuständigen Behörden nach Artikel 49 DSA, die nach § 12 dieses Gesetzes als solche bestimmt werden, streng voneinander zu unterscheiden. Der DSA verpflichtet ferner auch nicht dazu, den zuständigen Behörden die Aufgabe zu übertragen, über die Rechtmäßigkeit bestimmter Inhalte zu entscheiden (vgl. Erwägungsgrund 109 DSA a. E.).

Zu Absatz 5

Absatz 5 knüpft an die Klarstellung des Absatzes 4 an und präzisiert, dass die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder, insbesondere der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutzstaatsvertrag, von der Durchführung des DSA auf nationaler Ebene unberührt

bleiben. Dementsprechend bleiben die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder insbesondere für die Medienanstalten bestehenden Befugnisse von der Durchführung des DSA unberührt.

Zu § 13 (Meldung des Verdachts auf Straftaten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Verordnung (EU) 2022/2065)

§ 13 legt fest, dass das BKA als nationale Zentralstelle neben den Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Entgegennahme der Meldungen der Hostingdiensteanbieter nach Artikel 18 DSA zuständig ist. Die Meldungen betreffen Informationen, die den Verdacht auf Straftaten begründen, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder Personen darstellt. Der Erwägungsgrund 56 des DSA verweist dazu auf die in den Richtlinien 2011/36/EU, 2011/93/EU oder (EU) 2017/541 genannten Straftaten, wie die Aufstachelung zum Terrorismus im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2017/541.

Der Hostingdiensteanbieter stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung, gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und, sofern verfügbar, den Zeitpunkt, zu dem die Inhalte veröffentlicht wurden.

Die Meldung des Inhalts dient der Ermöglichung der Strafverfolgung durch die zuständigen Ermittlungs- und Justizbehörden der Länder. Die Übermittlung erfolgt dafür zunächst an die Schnittstelle beim BKA. Die Entgegennahme der Meldungen, Zuständigkeitsermittlung und Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder erfolgt in Wahrnehmung der Zentralstellenaufgabe des BKA, die bereits gemäß § 3a NetzDG für Strafverfolgungszwecke vorgesehen war und sich gemäß § 1 Absatz 4 TerrOIBG auch auf Kenntnisse über terroristische Inhalte, die zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leben führen, erstreckt.

Die Aufgabenerweiterung der Zentralstelle ist sinnvoll, da die Reichweite eines von Artikel 18 Absatz 1 DSA umfassten Inhaltes nicht auf ein Bundesland oder das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt ist. Zudem kann der strafbare Inhalt von jedem Ort abgesetzt werden, wodurch der Tatort überall innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands liegen kann. Eine Zuständigkeit einer Strafverfolgungsbehörde – etwa am Wohnort des Verdächtigen – kann daher erst nach weiteren Prüfungen bestimmt werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Koordinierungsstelle für digitale Dienste)

Zu § 14 (Errichtung und Ausstattung)

Zu Absatz 1

§ 14 Absatz 1 regelt die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur. Damit ist die Bundesnetzagentur nicht nur als zuständige Behörde nach Artikel 49 Absatz 1 DSA (vgl. § 12 Absatz 1) mit der Überwachung und Durchsetzung des DSA betraut, sondern ist Koordinator für digitale Dienste nach Artikel 49 Absatz 2 DSA. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 DSA nur einen Koordinator für digitale Dienste bestimmen.

Der Begriff der Koordinierungsstelle für digitale Dienste entspricht dabei – im Sinne einer geschlechtsneutralen Bezeichnung - dem Koordinator für digitale Dienste, s. dazu die Begründung zu § 1 Absatz 4 Nummer 2. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nimmt die zentrale Rolle in der nationalen Plattformaufsicht ein. Um nur einige, nicht abschließende Kompetenzen zu benennen, die sich aus dem DSA für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ergeben: Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit den für die Durchsetzung des DSA zuständigen nationalen Behörden. Sie ist hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des DSA die zentrale Kontaktstelle für die Europäische Kommission. Die Koordinierungsstelle ist die Beschwerdestelle für die Nutzerinnen und

Nutzer (Artikel 53), sie begutachtet Forschungsaufträge auf Datenzugang bei den Online-Plattformen und leitet diese ggf. weiter (u. a. Artikel 40 Absatz 9 DSA) , sie akkreditiert darüber hinaus außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 DSA) und verleiht den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers (Artikel 22 Absatz 2 DSA). Von entscheidender Bedeutung für die Tätigkeit der Koordinierungsstelle sind zudem die Durchsetzungsbefugnisse aus Artikel 51 DSA, die insbesondere die Befugnis zur Verhängung von Zwangsgeldern und Geldbußen (s. dazu Teile 7 und 8 dieses Gesetzes) umfasst. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist es, nicht nur Kompetenzen auf sich zu vereinen, sondern diese in einer kooperativen und interdisziplinären Arbeitsweise zu ausgestalten.

Die Einrichtung der Koordinierungsstelle in der Bundesnetzagentur erfolgt aufgrund der dort vorhandenen Erfahrung und Expertise. Die Bundesnetzagentur hat den Verhandlungsprozess zum DSA aktiv mitbegleitet und das federführende BMDV bei der Entwicklung der neuen Vorgaben kontinuierlich beraten. In der Bundesnetzagentur beschäftigen sich interdisziplinär zusammengesetzte Teams im Rahmen des Monitorings von Online-Plattformen seit mehreren Jahren intensiv mit den digitalen Diensten und Geschäftsmodellen sowie digitalen Technologien. Die Bundesnetzagentur verfügt bereits über gesetzlich zugewiesene Durchsetzungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber Hostingdiensteanbietern nach der Geoblocking-Verordnung und mit Blick auf terroristische Online-Inhalte. Zudem hat die Bundesnetzagentur langjährige Erfahrung bei der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und europäischen Behörden.

Zu Absatz 2

Um der nach Absatz 1 zugewiesenen Rolle gerecht werden zu können, muss die Koordinierungsstelle für digitale Dienste über die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen. Angesichts des vielfältigen Angebots von Vermittlungsdiensten und der fortgeschrittenen und komplexen Technologien bei ihrer Bereitstellung, ist es für die Koordinierungsstelle von größter Bedeutung, dass sie über eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten mit entsprechenden Fachkenntnissen und über die erforderlichen technischen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt, vgl. Erwägungsgrund 111 DSA. Zudem stellt der DSA die Anforderung, dass die Koordinierungsstelle die ihr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel selbstständig verwalten kann. Satz 2 dient der Sicherstellung der Budgetautonomie.

Zu Absatz 3

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste muss Fachwissen zu Plattformen und Plattformrisiken aufbauen. Ohne diese Expertise ist eine evidenzbasierte und informierte Regulierung und Ahndung von Verstößen gegen den DSA kaum möglich. Die Regulierung von Online-Plattformen ist zudem sehr datengetrieben. Die mit dem DSA neu eingeführten Zugangsrechte insbesondere für Forscher bilden eine wichtige Basis für eine informierte und bedarfsgerechte Regulierung insbesondere der sehr großen Online-Plattformen.

Auch aus Sicht der Nutzer Eine vertiefte Erforschung der hier angelegten Risiken aus Sicht der Nutzer ist Voraussetzung für die Schaffung künftiger verbraucherfreundlicher Regelungen.

Ein im Haushalt festgeschriebener Forschungsetat für die Koordinierungsstelle stellt sicher, dass diese möglichst auf Augenhöhe mit den Anbietern von Vermittlungsdiensten und ihren Geschäftsmodellen agieren kann. Die Koordinierungsstelle soll frei über die Forschungsmittel verfügen können, d. h. sie kann diese für eigene Forschungszwecke verwenden oder externe Expertise einholen. Um die Relevanz der Forschung hervorzuheben und sicherzustellen, dass genug finanzielle Mittel vorhanden sind, sieht Absatz 3 einen Forschungsetat vor.

Zu § 15 (Unabhängigkeit)

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 überträgt die vom DSA aufgestellten Anforderungen zur Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste (in diesem Gesetz „Koordinierungsstelle für digitale Dienste“) in nationales Recht. Artikel 50 Absatz 2 DSA schreibt vor, dass die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Ausübung ihrer Befugnisse „völlig unabhängig“ handeln muss. Der Zusatz „völlig“ verdeutlicht eine Schärfung und strenge Auslegung der Unabhängigkeitsanforderungen, die sich an der EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit u. a. im Datenschutz- und Energiesekundärrecht orientiert. Dazu führt Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 DSA weiter aus, dass die Tätigkeit frei von äußeren Einflüssen auszuführen ist und zudem das Einholen oder die Entgegennahme von direkten oder indirekten Weisungen von privaten oder öffentlichen Stellen untersagt ist.

Ein Verfassungsvorbehalt dergestalt, dass die völlige Unabhängigkeit einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegenstehen sollte (so u. a. Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 AVMD-RL oder Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972) war zwar im Entwurf der Europäischen Kommission des DSA vorgesehen, ist jedoch im finalen DSA nicht enthalten. Es verbleiben die Möglichkeiten einer gerichtlichen Kontrolle sowie zur Regelung einzelner Rechenschaftspflichten.

Zu Absatz 2

Die Bundesnetzagentur und die in dieser eingerichtete Koordinierungsstelle für digitale Dienste unterliegt als selbstständige Bundesoberbehörde der Dienstaufsicht durch das Bundeswirtschaftsministerium, da dieses gem. § 3 Absatz 1 BBG die oberste Dienstbehörde der Bundesnetzagentur ist. Dem Ministerium obliegt dabei primär die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesnetzagentur.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident der Bundesnetzagentur als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Absatz 4 BBG die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeitern der Bundesnetzagentur und somit auch hinsichtlich der Mitarbeiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste ausübt.

Nach Absatz 2 Satz 2 untersteht die Koordinierungsstelle für digitale Dienste einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht ihre vom DSA vorgegebene Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Dies schließt das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesnetzagentur, aber auch des Bundeswirtschaftsministeriums hinsichtlich der Aufgaben aus dem DSA aus. Die Dienstaufsicht darf sich hingegen auf Bereiche erstrecken, in denen eine völlige Unabhängigkeit gerade nicht notwendig ist und die Präsidentin oder der Präsident der Bundesnetzagentur dienstaufsichtsrechtlichen Weisungen des Bundeswirtschaftsministeriums unterworfen werden kann.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung ist an den bewährten § 51 Absatz 5 GWB angelehnt und soll von vorneherein Interessenkollisionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere mit Blick auf eine zu große Wirtschaftsnähe, ausschließen und damit die Weisungsunabhängigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste untermauern.

Zu § 16 (Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste)

Nach Absatz 1 trifft die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle die vom DSA vorgesehenen Entscheidungen. Anders als die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesnetzagentur (vgl. § 4 Absatz 1 BEGTPG) ist die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle nicht befristet. Es sind – ebenfalls im Unterschied zu der

Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesnetzagentur (§ 4 Absatz 5 BEGTPG) – jenseits der beamtenrechtlichen Vorgaben keine gesonderten Entlassungsregelungen vorgesehen. Absatz 1 dient damit der personellen Kontinuität und Sicherstellung der Autonomie der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur.

Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste vertritt die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 2 auch im Europäischen Gremium für digitale Dienste nach Artikel 61 DSA. Das Gremium setzt sich gemäß Artikel 62 Absatz 1 DSA aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die durch hochrangige Beamten vertreten werden. Von der in Artikel 62 Absatz 1 Satz 2 DSA eingeräumten Möglichkeit, neben dem Koordinator für digitale Dienste auch andere zuständige Behörden durch entsprechende Regelung im nationalen Recht an der Arbeit des Gremiums zu beteiligen, wird mangels Bedarfs kein Gebrauch gemacht. Die nationale Plattformaufsicht ist auf die Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit ihren zahlreichen operativen Zuständigkeiten zugeschnitten. Zudem wird durch die Schnittstellen zwischen Koordinierungsstelle und den weiteren zuständigen Behörden für einen Wissenstransfer gesorgt. Ferner hat auch die Europäische Kommission nach Artikel 62 Absatz 1 Satz 3 DSA die Möglichkeit, weitere nationale Behörden zu den Sitzungen einzuladen, sofern die erörterten Fragen für sie von Belang sind.

Die Benennung der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle erfolgt nach Absatz 3 durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesnetzagentur unter Anwendung der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Von der Benennung ist die beamtenrechtliche Ernennung zu unterscheiden.

Absatz 4 stellt Anforderungen an die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste. Die Leitung umfasst u. a. den Aufbau der Koordinierungsstelle für die Aufsichtsarbeit, die Führung eines interdisziplinär arbeitenden Teams, den Aufbau von datenwissenschaftlicher Expertise, den Austausch mit externen Fachleuten. Es muss eine grundlegende Expertise hinsichtlich des Rechtsrahmens für digitale Dienste vorhanden sein, um die Koordinierungsstelle als kompetente, eigenständige Aufsichtsbehörde erfolgreich zu positionieren und zu leiten.

Zu § 17 (Tätigkeitsbericht)

§ 17 regelt die Vorlage und benennt Angaben des nach Artikel 55 DSA zu erstellenden Tätigkeitsberichts. Die Pflicht, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 55 DSA. Artikel 55 DSA gilt unbeschadet der Vorgaben des § 17.

§ 17 Absatz 1 sieht in Ergänzung dazu vor, dass dieser Bericht den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorzulegen ist. Die im DSA und diesem Gesetz vorgesehene „völlige Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle“ bedeutet nicht, dass die parlamentarische Kontrolle unterbunden werden soll und die Koordinierungsstelle nicht verhältnismäßigen Rechenschaftspflichten hinsichtlich ihrer Tätigkeit unterliegt. Hierzu zählt nach Artikel 50 Absatz 3 Satz 2 DSA in Verbindung mit dem dazugehörigen Erwägungsgrund 112 auch die Berichterstattung an die nationalen Parlamente, soweit dies mit der nationalen Verfassung im Einklang steht und die Verwirklichung der Ziele des DSA nicht beeinträchtigt.

Absatz 2 führt in nicht abschließender Weise die Berichtspflichten auf. Dabei werden die in Artikel 55 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Buchstabe a) und b) DSA genannten Berichtspflichten in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 aufgenommen.

Nummer 1 betrifft die Anzahl der nach Artikel 53 DSA bei der Koordinierungsstelle sowie den eingegangenen Beschwerden gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen den DSA sowie eine Übersicht der daraufhin von der Koordinierungsstelle eingeleiteten Maßnahmen.

Die Nummern 2 und 3 betreffen die von den national zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden entlassenen Entfernungsgesetz- und Auskunftsgesetzordnungen zu rechtswidrigen Inhalten sowie die Befolgung dieser Anordnungen.

Da es sich hierbei nur um Teilaspekte der für die Durchsetzung des DSA relevanten Angaben handelt, wird der Tätigkeitsbericht nach diesem Gesetz nicht abschließend („insbesondere“) ergänzt:

Nach Nummer 4 sind Angaben zu den von der Koordinierungsstelle und den weiteren zuständigen Behörden eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen zu machen, um einen Überblick über die Effizienz der eingesetzten Ressourcen zu erhalten.

Nummer 1 dient der transparenten Aufgabenwahrnehmung. Die Nummern 6 und 7 gehen über die Nummer 1 und damit über den Überblick über die eingegangenen Beschwerden im Sinne des Artikels 53 DSA hinaus und bieten einen Überblick über die tatsächlich festgestellten Verstöße gegen den DSA und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen, wie Buß- und Zwangsgeldverfahren.

Aus Artikel 55 Absatz 3 DSA ergibt sich, dass die Angaben nicht nur Informationen der Koordinierungsstelle, sondern auch der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden enthalten. Durch die Formulierung „soweit verfügbar“ in Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden nicht über sämtliche Informationen verfügen (u. a. sind die Beschwerden gemäß Artikel 53 DSA bei der Koordinierungsstelle einzulegen).

Absatz 3 dient der Durchführung des Artikels 55 Absatz 1 DSA und präzisiert, dass der Tätigkeitsbericht nicht nur an die gesetzgebenden Körperschaften zu adressieren ist, sondern zeitgleich in elektronischer Form und in einem für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Format auf der Internetseite der Koordinierungsstelle zu veröffentlichen ist.

Gemäß Absatz 4 kommen die zuständigen Behörden ihrer in Artikel 55 Absatz 3 DSA angelegten Mitwirkungspflicht bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts nach, in dem sie der Koordinierungsstelle alle einschlägigen Informationen mitteilen, die für die Erstellung des Berichts erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Der Tätigkeitsbericht der Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach Artikel 55 des DSA gilt ausweislich des Artikel 49 Absatz 4 DSA nicht für die anderen zuständigen Behörden. Damit der Bericht jedoch ein umfassendes Bild der Durchsetzung des DSA in Deutschland für die Kommission und das Gremium abbildet ist es erforderlich, dass die anderen zuständigen Behörden der Koordinierungsstelle entsprechende Informationen über ihre Tätigkeiten mitteilen und sie bei der Erstellung des Tätigkeitsberichts unterstützen.

Zu § 18 (Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit den zuständigen Behörden)

Der DSA erfordert eine fortwährende Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3. Ziel dabei ist insgesamt eine wirksame und durchsetzungsstarke Aufsicht über die digitalen Dienste in Deutschland. Ganz entscheidend dafür ist eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander. Absatz 1 bezieht sich daher über die eigenen Zuständigkeiten hinaus auch auf die Mitteilung von Beobachtungen, die für die Arbeit der anderen zuständigen Stellen von Bedeutung sein könnte.

Ganz entscheidend sind effektive Schnittstellen zwischen dem Koordinator und den anderen zuständigen Behörden, damit eine reibungslose Durchsetzung des DSA auf nationaler

Ebene sichergestellt ist. Basis dafür ist nach Absatz 2 eine zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den anderen zuständigen Behörden zu verhandelnde Verwaltungsvereinbarung. Diese dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit und muss mindestens die in Absatz 3 definierten Inhalte regeln. Die verpflichtend zu regelnden Inhalte beziehen sich neben allgemeinen Regelungen zum Daten- und Informationsaustausch insbesondere auf technische und praktische Regelungen in Bezug auf die gegenseitige Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden. Vor allem die Möglichkeit der Beschwerdeführer, die Koordinierungsstelle für digitale Dienste als zentrale Beschwerdestelle nach § 21 zu nutzen erfordert die Vereinbarung effizienter Verfahrensweisen.

Der Austausch von Informationen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit kann durchaus personenbezogene Daten umfassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Informationen auf der Meldung von Nutzern oder Beschwerdeführern beruhen. Absatz 4 stellt für einen solchen Informationsaustausch die datenschutzrechtliche Basis dar.

Zu § 19 (Qualifizierte Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten)

Die Landesmedienanstalten verfügen über wertvolle einschlägige Erfahrungen mit der Regulierung digitaler Dienste. Die durch den DSA angestrebte Vollharmonisierung der Regulationsregime für digitale Dienste lässt zwar grundsätzlich keinen Raum für mitgliedstaatliche Bestimmungen, welche die vom DSA abgedeckten Angelegenheiten ebenfalls regeln. § 19 trägt dem Umstand Rechnung, dass Berührungspunkte einzelner Regelungen des DSA mit dem Aufgabenbereich der Landesmedienanstalten dennoch nicht auszuschließen sind. So können die Landesmedienanstalten beispielsweise Anordnungen nach Art. 9 und Art. 10 DSA auf der Grundlage des Jugendmedienschutzstaatsvertrages oder den Medienstaatsvertrages treffen. In solchen Fällen ist eine qualifizierte Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den zuständigen Landesmedienanstalten vorgezogen.

Die Landesmedienanstalten können nach Absatz 1 die Zusammenarbeit anregen, indem sie Anfragen an die Koordinierungsstelle richten. Die Anfragen haben sich auf Erkenntnisse zu beziehen, die für die Erfüllung von Aufgaben der Landesmedienanstalten erforderlich sind. Nach Absatz 2 unterstützt die Koordinierungsstelle die Zusammenarbeit, indem sie die Landesmedienanstalten informiert und involviert, soweit Belange der Länder nach dem Medienstaatsvertrag oder dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag betroffen sind. Nach Absatz 3 hat die Koordinierungsstelle die Einleitung von Verfahren und die Anordnung von Maßnahmen nach dem DSA und diesem Gesetz, die mit dem Aufgabenbereich der Landesmedienanstalten in Zusammenhang stehen, auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt zu prüfen.

Zu § 20 (Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden)

Nach Art. 2 Abs. 4 Buchstabe g) DSA bleiben die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bleibt daher Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden. Die Aufsicht nach dem DSA berührt allerdings teilweise Datenschutzfragen. Die Vorschrift soll daher sicherstellen, dass in Bezug auf Fragen, die eine Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz erfordern, die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden, die über diese Fragen unabhängig endgültig entscheiden, beachtet wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass es bei Sachverhalten, bei denen (Teil-)Aspekte nach Datenschutzvorschriften bewertet werden müssen, zu Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste kommt, die von Feststellungen der für die Prüfung dieser Aspekte zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde abweichen.

Ein Beispiel für einen solchen Sachverhalt ist die Frage, wann das Verbot nach Art. 25 Abs. 1 DSA greift, das Gestaltungstechniken von Online-Schnittstellen untersagt, soweit diese

implementiert wurden, um Nutzer zu manipulieren. Diese Designtricks sind schon weitestgehend nach der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt, sodass nach Art. 25 Abs. 2 DSA nur darüberhinausgehende manipulative Techniken durch die Koordinierungsstelle verfolgt werden können. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verordnungen sicherzustellen, sind daher Absprachen mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde notwendig.

Weiter obliegt der Koordinierungsstelle nach Art. 40 DSA die Aufgabe, Forscher und Forschungseinrichtungen den Status von „zugelassenen Forschern“ zuzuweisen. Hierzu müssen von den Forschungsstellen nach Art. 40 Abs. 8 lit. d) DSA angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nachgewiesen werden, die Datensicherheit und Vertraulichkeit sowie den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen. Die Bewertung dieser Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechenden Anforderungen obliegt der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Zudem können sich auch bei an die Koordinierungsstelle gerichteten Bürgerbeschwerden, welche in Bezug zu Meldungen über rechtswidrige Inhalte nach Art. 16 DSA stehen, Fragen über eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten Gegenstand der Untersuchungen werden, die der Aufsicht der zuständigen Datenschutzbehörde unterliegen.

Zu § 21 (Zentrale Beschwerdestelle)

§ 21 dient der Konkretisierung von Artikel 53 DSA und schafft eine zentrale Beschwerdestelle für Beschwerdeführer über das gesamte Beschwerdeverfahren.

Artikel 53 des DSA normiert bereits das Recht der Beschwerdeführer, Beschwerden wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen den DSA an die nationale Koordinierungsstelle zu richten, in welcher er sich aufhält oder niedergelassen ist. Sollte von der Beschwerde ein digitaler Dienst mit Niederlassungsort in einem anderen Mitgliedstaat betroffen sein, leitet die nationale Koordinierungsstelle die Beschwerde entsprechend – gegebenenfalls mit einer Stellungnahme – an den zuständigen Koordinator weiter. Sollte auf rein nationaler Ebene eine andere Behörde als die Koordinierungsstelle für digitale Dienste zuständige Behörde nach Artikel 49 DSA sein, leitet der Koordinator die Beschwerde innerhalb des Mitgliedstaats weiter. § 21 gestaltet das Verfahren für diesen Fall des Artikels 53 DSA nutzerfreundlich aus. So kann die Koordinierungsstelle für digitale Dienste über die reine Weiterleitung hinaus während des gesamten Verfahrens Ansprechpartnerin für Beschwerdeführer sein, sollte dies seitens des Beschwerdeführers gewünscht sein. Dem Beschwerdeführer wird somit nicht nur die Vorprüfung der Zuständigkeit abgenommen – darüber hinaus wird ihm die Möglichkeit eines sogenannten „One-Stop-Shops“ eröffnet. Angesichts der unterschiedlichen nach § 12 zuständigen Behörden wird die praktische Ausübung des Beschwerderechts auf diesem Wege erheblich erleichtert und die Beschwerdeführer können effektiv von ihrem Recht Gebrauch machen, Beschwerden wegen DSA-Verstößen durch Diensteanbieter anzubringen.

Ein solcher „One-Stop-Shop“ für die Beschwerdeführer bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste erfordert entsprechende Unterrichtsrechte der Koordinierungsstelle von den anderen zuständigen Behörden, welche Absatz 2 normiert.

Zu § 22 (Beirat)

Der Beirat soll als Expertengremium die Koordinierungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und als Bindeglied zu Wissenschaft und Praxis fungieren.

Absatz 1 legt die Anzahl der Beiratsmitglieder auf sechzehn fest. Diese müssen aus Kreisen der Wissenschaft, Zivilgesellschaft, einschließlich Verbraucherverbänden und Wirtschaft stammen und über die in Satz 2 beschriebene Expertise verfügen. Auch Stakeholder, wie Anbieter digitaler Dienste und Nutzende, können Beiratsmitglieder sein. Die Besetzung des

Beirates mit Experten aus Wissenschaft und Praxis trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entwicklungen der Geschäftsmodelle digitaler Dienste schnell und dynamisch voranschreiten und die Koordinierungsstelle daher auf vielfältige, fachkundige und aktuelle Beratung zu einer weiten Spannbreite an Themen angewiesen ist. Der Beirat muss diesen Bedarf weitgehend abdecken können. Die Einrichtung eines Beirates dient auch der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Koordinierungsstelle, digitalen Diensteanbietern und Nutzenden.

Absatz 2 weist dem Beirat bestimmte Aufgaben zu. Der Beirat verfügt über keine Entscheidungsrechte, nimmt jedoch eine wichtige Beratungstätigkeit wahr. Dabei spricht er auch Empfehlungen aus, macht Vorschläge und befasst sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Beirat kann im Rahmen seiner Tätigkeit auch Positionspapiere erstellen, Gutachten verfassen oder in Auftrag geben. Er hat die Vernetzung und den Dialog mit geeigneten Interessensgruppen sowohl im Sinne eines allgemeinen Erfahrungsaustausches als auch bezogen auf konkreten Fragestellungen zu fördern.

Die Absätze 3 bis 6 regeln die Besetzung und Ausstattung des Beirates während die Absätze 7 bis 11 die wesentliche Tätigkeit und Verfahrensweise des Beirates gesetzlich festlegen. Nach Absatz 7 soll Näheres in einer Geschäftsordnung festgelegt sein, die der Genehmigung des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages bedarf. Die Absätze 8 bis 10 regeln die Sitzungstätigkeit des Beirates, während der Absatz 11 sich zu der Berichtstätigkeit verhält. Der Beirat hat dem Ausschuss für Digitales jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. Angesichts seiner Schlüsselposition als Bindeglied zu Stakeholder und Fachgemeinschaft ist eine gute Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste essenziell und deshalb ebenfalls Gegenstand des Berichts.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 4

[...]

Zu Teil 6 (Sonstige Zuständigkeiten)

Zu § 23 (Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150)

Die P2B-VO regelt andere Aspekte des DSA und präzisiert und ergänzt diese. Dies gilt, soweit Transparenz, Fairness sowie wirksame Abhilfemaßnahmen von gewerblichen Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzern mit Unternehmenswebseiten im Hinblick auf Suchmaschinen betroffen sind. Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Regulierung digitaler Dienste und der Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur liegt es nahe, für Durchsetzung der P2B-VO die Bundesnetzagentur auszuwählen. Die in der Bundesnetzagentur angesiedelte Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist insbesondere auch für die Durchsetzung der Vorschriften des Abschnitts 4 des DSA zuständig, die Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen enthält, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen. Gerade diese Vorschriften sind von den ergänzenden Vorschriften der P2B-VO betroffen.

Zu § 24 (Verbindungsstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG)

Die Verbindungsstelle wird bislang vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr betrieben. Da die Verfolgung einzelner Verstöße gegen die Richtlinie 2000/31/EG keine ministerielle Aufgabe darstellt, wird die Bundesnetzagentur diese Aufgabe zukünftig übernehmen.

Zu Teil 7 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 25 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist eine Folgeänderung der Überführung von Vorschriften des Telemediengesetzes in das Digitale-Dienste-Gesetz und überführt die bislang in § 11 Absatz 1 Telemediengesetz enthaltene Bußgeldvorschrift unverändert in das Digitale-Dienste-Gesetz.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Überführung von Vorschriften des Telemediengesetzes in das Digitale-Dienste-Gesetz und überführt die bislang in § 11 Absatz 2 Nummer 2 Telemediengesetz enthaltene Bußgeldvorschrift unverändert in das Digitale-Dienste-Gesetz.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 ist eine Folgeänderung der Überführung von Vorschriften des Telemediengesetzes in das Digitale-Dienste-Gesetz und überführt die bislang in § 11 Absatz 1 Nummer 1 Telemediengesetz enthaltene Bußgeldvorschrift unverändert in das Digitale-Dienste-Gesetz.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Informationsübermittlung nach §§ 26 und 28 jeweils in Verbindung mit dem Verweis auf die Auskunftspflicht in § 203 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz. § 26 bezieht dabei die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des DSA enthaltenen Informationspflichten mit ein.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Duldung der Prüfung geschäftlicher Unterlagen sowie des Betretens von Geschäftsräumen und -grundstücken. Diese Pflicht ergibt sich aus der Duldungspflicht durch den in § 26 Nummer 3 enthaltenen Verweis auf § 204 Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes. Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b) des DSA wird von § 26 und den Verweisen ins Telekommunikationsgesetz konkretisiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2250, wonach die Mitgliedstaaten für eine angemessene und wirksame Durchsetzung der Verordnung sorgen. Dazu gehören nach Absatz 2 insbesondere auch Maßnahmen, die bei Verstößen gegen die Verordnung anwendbar sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 2

Nummer 2 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Begründungspflichten nach Artikel 4 Absatz 1, 2, und 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 sowie Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Einsetzung nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 5

Nummer 5 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Begründungspflicht nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 6

Nummer 6 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Darstellung von Angaben nach Artikel 5 Absatz 2, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 7

Nummer 7 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Aktualisierung von Angaben nach Artikel 5 Absatz 2, 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 8

Nummer 8 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Erläuterungspflichten nach Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 9

Nummer 9 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Einrichtung eines Systems nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150. Diese Pflicht muss gleichzeitig mit dem Angebot des Online-Vermittlungsdienstes erfüllt werden und damit spätestens mit dem Anbieten dieses Dienstes.

Zu Nummer 10

Nummer 10 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Durchführung einer Prüfung nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 11

Nummer 11 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Bearbeitungspflicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 12

Nummer 12 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Unterrichtungspflicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 13

Nummer 13 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Informationspflicht nach Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 14

Nummer 14 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Prüfung und Aktualisierung nach Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Nummer 15

Nummer 15 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Informationspflicht nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1150.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 52 Absatz 1 des DSA, wonach die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Zuwiderhandlungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, die in ihre Zuständigkeit fallen, gegen die Verordnung zu verhängen sind. Dazu gehören ausweislich Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung auch Geldbußen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Informationspflichten nach Artikel 9, 10, 14 und 32 des DSA.

Zu Nummer 2

Nummer 2 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Benennungspflichten nach Artikel 11, 12 und 13 des DSA.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Veröffentlichungspflichten nach Artikel 11 und 12 des DSA.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Pflichten zur Meldung eines gesetzlichen Vertreters nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 des DSA.

Zu Nummer 5

Nummer 5 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Pflichten zur Aktualisierung der Meldung eines gesetzlichen Vertreters nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 des DSA.

Zu Nummer 6

Nummer 6 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Pflichten zur altersgerechten Erläuterung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Artikel 14 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 7

Nummer 7 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Berichtspflichten nach Artikel 15 und 24 des DSA.

Zu Nummer 8

Nummer 8 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens nach Artikel 16 des DSA.

Zu Nummer 9

Nummer 9 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 16 Absatz 5 des DSA.

Zu Nummer 10

Nummer 9 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Mitteilungs- und Hinweispflicht nach Artikel 16 Absatz 5 des DSA.

Zu Nummer 11

Nummer 11 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Begründungspflicht nach Artikel 17 des DSA.

Zu Nummer 12

Nummer 12 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Verfügungstellung von Informationen nach Artikel 18 des DSA.

Zu Nummer 13

Nummer 13 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zugangsgewährung zu einem Beschwerdemanagementsystem nach Artikel 20 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 14

Nummer 14 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Bearbeitungspflicht nach Artikel 20 Absatz 4 des DSA.

Zu Nummer 15

Nummer 15 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Rückgängigmachung von Entscheidungen nach Artikel 20 Absatz 4 des DSA.

Zu Nummer 16

Nummer 16 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 20 Absatz 5 des DSA.

Zu Nummer 17

Nummer 17 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Sicherstellungspflicht nach Artikel 20 Absatz 6 des DSA.

Zu Nummer 18

Nummer 18 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Sicherstellungspflicht nach Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 des DSA.

Zu Nummer 19

Nummer 19 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen nach Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 86 Absatz 2 des DSA.

Zu Nummer 20

Nummer 20 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Informationspflicht nach Artikel 24 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 21

Nummer 21 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 24 Absatz 5 Satz 2 des DSA.

Zu Nummer 22

Nummer 22 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot, Online-Schnittstellen so zu konzipieren, zu organisieren oder zu betreiben, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden nach Artikel 25 des DSA.

Zu Nummer 23

Nummer 23 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 26 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 24

Nummer 24 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zum Anbieten einer Funktion nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 des DSA.

Zu Nummer 25

Nummer 25 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 des DSA.

Zu Nummer 26

Nummer 26 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot, Werbung anzuzeigen, nach Artikel 26 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 27

Nummer 27 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Parametern nach Artikel 27 Absatz 3 des DSA.

Zu Nummer 28

Nummer 27 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Zugänglichmachung einer Information nach Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 DSA.

Zu Nummer 29

Nummer 29 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbot der Darstellung von Werbung nach Artikel 28 Absatz 2 des DSA.

Zu Nummer 30

Nummer 30 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 30 Absatz 1 des DSA.

Zu Nummer 31

Nummer 31 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Anforderungspflicht nach Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 des DSA.

Zu Nummer 32

Nummer 32 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Speicherung von Informationen nach Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 des DSA.

Zu Nummer 33

Nummer 33 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach Artikel 30 Absatz 6 des DSA.

Zu Nummer 34

Nummer 34 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zurverfügungstellung von Informationen nach Artikel 30 Absatz 7 des DSA.

Zu Nummer 35

Nummer 35 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Sicherstellungspflicht nach Artikel 31 Absatz 1 und 2 des DSA.

Zu Nummer 36

Nummer 36 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Informationen nach Artikel 32 des DSA.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient in § 25 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe b der Durchführung des Artikels 52 Absatz 3 des DSA. Er normiert zunächst Festbeträge für Verstöße gegen den DSA und orientiert sich dabei im Zusammenspiel mit Absatz 6 an den von Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung vorgegebenen jeweiligen prozentualen Höchstbeträgen bis 5 Millionen oder 10 Millionen Euro Jahresumsatz. Entsprechend der Vorgaben in der Verordnung werden für die Bußgeldtatbestände wegen Verletzung von Bereitstellungs- und Informationspflichten sowie der Nichtduldung im Rahmen einer Durchsuchung ein niedrigeres Bußgeld normiert.

Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a unterscheiden bei der Normierung der Bußgeldtatbestände zur Überwachung und Durchsetzung der P2B-VO analog der Regelung zur Durchführung des DSA zwischen Verstößen gegen Informations- und Duldungsverpflichtungen und Verstößen in anderen Fällen.

Die Bußgeldhöhe in Nummer 3 ist deckungsgleich mit der ursprünglich in § 11 Absatz 3 Telemediengesetz enthaltenen Bußgeldhöhe.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ergänzt für die Bußgeldtatbestände, die der Durchführung des DSA dienen, die in Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen variablen Höchstbeträge für die Bußgelder bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen und 10 Millionen Euro.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

In Nummer 1 folgt die Festlegung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes der sachlichen Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur nach § 12 Absatz 1 sowie der anderen nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden.

Zu Nummer 2

Die Festlegung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz folgt der sachlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 23.

Zu Teil 8 (Befugnisse und Verfahren)

Zu § 26 (Befugnisse nach Artikel 51 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2065)

Die Ausübung der Befugnisse der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und weiterer nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden gemäß Artikel 51 des DSA bedarf nach Artikel 51 Absatz 6 der Verordnung ergänzender Vorschriften.

Diesem Bedürfnis wird in Bezug auf Artikel 51 Absatz 1 und 2 des DSA in § 26 durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes nachgekommen. Der Verweis bezieht sich auf die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zur Durchsetzung von Verpflichtungen durch Abhilfeverlangen der Behörden und die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern zur Durchsetzung dieser Abhilfeanordnungen (Verweis auf § 202 Absatz 1, 2 und 5), Auskunftsverlangen (Verweis auf § 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 bis 6) sowie Auskunftserteilung, Ermittlungen und Beschlagnahmerechte (§§ 204 bis 206). Eine Präzisierung des Artikel 51 Absatz 3 des DSA erfolgt in dem nachfolgenden § 27.

Im Einzelnen:

Durch den Verweis auf § 202 des Telekommunikationsgesetzes und damit eine generelle Norm zur Durchsetzung von Verpflichtungen durch Abhilfeentscheidungen erhält die Bundesnetzagentur die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung des DSA und eine Präzisierung insbesondere von Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b und d erste Alternative des DSA. Der Verweis erstreckt sich dabei lediglich auf die erforderlichen Teile. Die Absätze 3, 4, 6 und 7 des § 202 des Telekommunikationsgesetzes enthalten spezielle auf die Regulierung des Telekommunikationsmarktes angepasste Vorschriften, die vorliegend nicht

einschlägig sind und entsprechend vom Verweis ausgenommen sind. Hinsichtlich der Möglichkeit, zur Durchsetzung der Abhilfemaßnahmen ein Zwangsgeld zu erheben, enthält Nummer 1 eine Maßgabe für die zulässige Höhe des Zwangsgeldes, welche sich an Artikel 52 Absatz 4 des DSA orientiert.

§ 203 des Telekommunikationsgesetzes ermächtigt die Bundesnetzagentur, Auskünfte einzuholen, die für den Vollzug des Telekommunikationsgesetzes erforderlich sind und ist daher als Grundlage für eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage der Koordinierungsstelle und der anderen nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden geeignet. Auch hier erstreckt sich der Verweis lediglich auf die grundlegende Auskunftspflicht und deren Durchsetzung durch die Behörde und lässt regulierungsrechtliche Sondervorschriften aus. Somit sind der Koordinierungsstelle und den nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden auf Verlangen von den Verpflichteten des DSA auf Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese für die Durchsetzung des DSA benötigen. § 203 Absatz 6 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes präzisiert das Verfahren und die Durchführung des Auskunftsverlangens. Da das Auskunftsverlangen durch Verfügung angeordnet wird (Absatz 6 Satz 1), kann das Auskunftsverlangen beispielsweise auch durch Allgemeinverfügung ergehen. Ferner ist es möglich, ein Intervall für wiederkehrende Auskünfte festzusetzen.

§ 204 des Telekommunikationsgesetzes regelt die Auskunftserteilung, die auf das Auskunftsverlangen nach § 202 des Telekommunikationsgesetzes folgt. Er präzisiert insbesondere die Befugnisse aus Artikel 51 Absatz 1 des DSA und fügt sie in das nationale Verwaltungsverfahren ein. Er enthält neben der Verpflichtung zur Vorlage geschäftlicher Unterlagen auch Duldungspflichten für eine Prüfung geschäftlicher Unterlagen sowie für das Betreten der Geschäftsräume. Diesbezüglich enthält Nummer 2 eine Maßgabe, die die Anbieter digitaler Dienste auch abweichend von § 204 Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes unter gewissen Voraussetzungen auch zur Nachtzeit zur Duldung verpflichtet. Weiterhin präzisiert § 204 des Telekommunikationsgesetzes das Verfahren für Durchsuchungen und für die Auskunftspflichten natürlicher Personen, wobei auch hier eine besondere Maßgabe nach Nummer 3 für Vertreter oder Mitarbeiter des Diensteanbieters besteht. Schließlich regelt § 204 des Telekommunikationsgesetzes die Kostenerstattung der Aufwendungen für die Prüfung sowie die Ermächtigung, bei Verstößen gegen die Maßnahmen ein Zwangsgeld zu erheben, was Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe d Alternative 2 präzisiert. Hinsichtlich der zulässigen Höhe des Zwangsgeldes wird erneut auf die Maßgabe nach Nummer 1 verwiesen.

Durch den Verweis auf § 205 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes werden die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die anderen zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 ermächtigt, alle erforderlichen Ermittlungen zu führen und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Das Verfahren der Beweiserhebung und der Ermittlungen wird in den Absätzen 2 bis 6 präzisiert.

Die Koordinierungsstelle und die nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden erhalten durch den Verweis auf § 206 des Telekommunikationsgesetzes ergänzend die Befugnis, Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen. Das Verfahren und die Rechtsbehelfe regeln die Absätze 2 bis 4.

Durch den Verweis auf § 207 des Telekommunikationsgesetzes werden die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 ferner dazu ermächtigt, vorläufige Anordnungen selbst zu treffen. Diesbezüglich erfolgt eine Präzisierung von Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe e) des DSA dahingehend, dass hierzu nicht die nationalen Justizbehörden angerufen werden müssen, sondern die hierfür erforderliche Befugnis der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den anderen Behörden selbst zusteht.

Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 49 Absatz 4 des DSA gibt den Koordinatoren für digitale Dienste sowie den anderen zuständigen Behörden die Befugnis, Verpflichtungszusagen der Anbieter in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung anzunehmen und diese für bindend zu erklären. Diese Ermächtigung wird, gemeinsam mit den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts, für ausreichend bestimmt erachtet und bedarf keiner Präzisierung in diesem Gesetz.

Zu Nummer 1

Die Höhe des Zwangsgeldes gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des DSA richtet sich nach Artikel 52 Absatz 1 und 4 des DSA und wird dementsprechend abweichend vom Telekommunikationsgesetz geregelt. Die grundsätzliche Ermächtigung zur Festsetzung eines Zwangsgeldes bestimmt sich durch den Verweis auf § 202 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Maßgabe in Nummer 2 stellt eine Durchsuchung zur Nachtzeit unter die Voraussetzungen der Regelung in § 104 Absatz 1 und 3 der Strafprozessordnung.

Zu Nummer 3

Die Maßgabe in Nummer 3 orientiert sich an den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in § 59b. Soweit natürliche Personen also als Vertreter oder Mitarbeiter des Diensteanbieters Auskünfte oder Informationen erteilen müssen, können sie sich nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen, sondern sind zur Auskunftserteilung grundsätzlich verpflichtet, es besteht jedoch diesen Personen gegenüber ein Beweisverwendungsverbot.

Soweit es sich jedoch um andere natürliche Personen handelt, welche weder als Vertreter des Diensteanbieters noch als deren Mitarbeiter Auskunft erteilen müssen, gilt über den Verweis auf § 204 Absatz 5 Satz 1 Telekommunikationsgesetz ein Auskunftsverweigerungsrecht für den Fall der Selbstbelastung.

Zu § 27 (Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung der zuständigen Justizbehörde in Absatz 1 ist eine erforderliche Konkretisierung nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Konkretisierung von Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA. Demnach fordert die Koordinierungsstelle eine nationale Justizbehörde auf, eine entsprechende Anordnung zu treffen. Absatz 2 stellt klar, dass diese Aufforderung ein Antrag bei der Justizbehörde nach Absatz 1 ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt hinsichtlich der Befugnis nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA klar, dass dieser auch die Möglichkeit einer Anordnung gegen einen Betreiber eines App-Stores beinhaltet. Diese Regelung ist erforderlich, weil die App-Stores in der Plattformregulierung eine Sonderrolle einnehmen und schafft somit Rechtssicherheit. Denn App-Stores sind sowohl selbst ein digitaler Dienst, bieten aber als Dritte auch wiederum Zugang zu anderen digitalen Diensten. In der Praxis kamen Fragen auf, inwiefern und unter welchen

Voraussetzungen der Zugang zu einer App im App-Store durch eine behördliche Anordnung beschränkt werden darf. Absatz 3 schafft insoweit Klarheit, indem er die spezielle Rolle der App-Stores als Dritte, die Zugang zu digitalen Diensten gewähren, herausstellt und auf die Befugnis der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder andere nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständige Behörden nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA verweist. Im Sinne des Artikels 51 Absatz 6 des DSA wird somit festgelegt, welches Verfahren bei einer Anordnung gegen App Stores in ihrer Rolle als zugangsgewährende Dritte einzuhalten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist hinsichtlich der Rechtsbehelfe gegen eine Anordnung nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA auf die StPO und regelt damit das Verfahren entsprechend Artikel 51 Absatz 6 des DSA.

Zu Absatz 5

Der DSA enthält in Artikel 52 Absatz 1 und 4 Vorgaben für die Höhe der Zwangsgelder gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten. Bei Adressaten einer Maßnahme nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b) des DSA handelt es sich hingegen immer um Maßnahmen gegen Dritte. Das zulässige Zwangsgeld orientiert sich der Höhe nach an § 204 Absatz 7 des Telekommunikationsgesetzes und damit gleichläufig zu Abhilfemaßnahmen gegen Dritte nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b) des DSA, bei denen durch den Verweis auf § 204 Telekommunikationsgesetz in § 26 ebenfalls ein Zwangsgeld von mindestens 1000 Euro bis höchstens 10 Millionen Euro festgesetzt werden kann.

Zu § 28 (Befugnisse der Bundesnetzagentur)

Auch wenn die Bundesnetzagentur nach § 23 zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 ist, bedarf es einer entsprechenden Geltung der im Telekommunikationsgesetz normierten Befugnisse. Der Maßgaben des § 26 bedarf es an dieser Stelle nicht.

Zu § 29 (Rechtsbehelfe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen gesetzlich geregelten Fall des Ausschlusses des Suspensiveffektes nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Diesem Ausschluss liegt die Wertung zugrunde, dass grundsätzlich ein das Individualinteresse eines Diensteanbieters überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 oder 3 zuständigen Behörden besteht. Diese Wertung folgt der Wertung des EU-Gesetzgebers in dem DSA, wonach nach Artikel 73 Absatz 5 Satz 2 des DSA Abhilfebeschlüsse der EU-Kommission bei sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen sofort anwendbar sind. Um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften des DSA in einem vollharmonisierten Bereich zu gewährleisten, sollten auch die Maßnahmen der nationalen Durchsetzungsbehörden wie der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden entsprechend sofort vollziehbar sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Straffung der Überprüfung behördlicher Entscheidungen und dient damit insgesamt der Verfahrensbeschleunigung. Die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens verkürzt sich damit um die Dauer des Vorverfahrens. Angesichts der unionsrechtlich vorgeschriebenen völligen Unabhängigkeit der zuständigen Behörden nach Artikel 49 des DSA

wäre es zudem nicht angebracht, eine andere Behörde über einen Widerspruch entscheiden zu lassen.

Zu Absatz 3

Die Rechtswegverkürzung in Absatz 3 dient, wie bereits die Absätze 1 und 2 insgesamt der Verfahrensbeschleunigung und damit der Rechts- und Planungssicherheit der Diensteanbieter. Langjährige nationale Verfahren über die Rechte und Pflichten in einem vollharmonisierten Markt sollten verhindert werden und so eine Wettbewerbsbehinderung verhindert werden. Der Beschleunigungseffekt kann auch nicht auf anderem Wege gleich wirksam erreicht werden. Insbesondere kann dies nicht auf dem Wege der Sprungrevision erreicht werden, da regelmäßig nicht erwartet werden kann, dass alle Beteiligten die erforderliche Zustimmung erteilen.

Zu Absatz 4

Der Verweis auf § 218 Telekommunikationsgesetz in Absatz 4 enthält Sonderregelungen zum Geheimnisschutz. Aufgrund der Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und der nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden ist es erforderlich, dass anstelle der obersten Bundesbehörde nach § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Koordinierungsstelle oder die anderen zuständigen Behörden selbst tätig werden können. Folglich gilt auch das weitere in § 218 Telekommunikationsgesetz geregelte Verfahren für die Entscheidung über das Geheimhaltungsinteresse entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erweitert die Regelungen von § 29 auf die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 23.

Zu § 30 (Verwaltungsverfahren)

Zu Absatz 1

Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche mit Sachentscheidungscharakter. Abweichend von § 35 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz sind Entscheidungen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der anderen nach § 12 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden stets zu begründen.

Zu Absatz 2

Sollte die Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder eine andere für die Durchsetzung des DSA zuständige Behörde im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Allgemeinverfügung erlassen, so bestimmt Absatz 2 die Voraussetzungen der Bekanntgabe. Diese hat zum einen auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder der jeweils anderen zuständigen Behörde sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach § 23 wird ebenfalls auf eine Begründungspflicht nach Absatz 1 und Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung auf Absatz 2 und damit auf das elektronische Amtsblatt verwiesen. Zwar hat die Bundesnetzagentur auch ein eigenes Amtsblatt, in dem Allgemeinverfügungen der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde bekanntgemacht werden. Für die Zuständigkeit im Rahmen der Befassung mit digitalen Diensten erscheint jedoch eine Einheitlichkeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste angezeigt. So ist sichergestellt, dass die Adressaten der Allgemeinverfügungen nur in einem Organ nachschauen müssen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Bezeichnung des Gesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes werden auf die Ersetzung des Begriffs „Telemedien“ durch „digitale Dienste“ angepasst

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionelle an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine Ersetzung des Begriffs des Telemediums durch den Begriff des digitalen Dienstes. Der bisherige sachliche Anwendungsbereich des Begriffs geht gänzlich in der neuen Terminologie auf. Die Abgrenzung zum Rundfunk bleibt unberührt. Dies wird durch den Verweis auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 in § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes verdeutlicht. Der Begriff digitale Dienste bezieht sich nicht nur auf Dienste in ihrer Gesamtheit, sondern umfasst auch abgrenzbare Inhalte innerhalb eines Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit, etwa Unterseiten eines Dienstes oder Kommentare von Nutzenden des Dienstes. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst. Es erfolgt eine Ersetzung des Begriffs „Bundesprüfstelle“ durch „Prüfstelle“. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts mit Blick auf die Umbenennung der Behörde nach § 17 Absatz 1 sowie § 17 a Absatz 1 Jugendschutzgesetz.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Es erfolgt eine Ersetzung des Begriffs des Telemediums durch den Begriff des digitalen Dienstes. Darüber hinaus wird die Gesetzesbezeichnung des Telemediengesetzes durch die Bezeichnung „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt und der Gesetzeswortlaut insgesamt angepasst. Die Abgrenzung zum Rundfunk bleibt unberührt. Dies wird durch den Verweis auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 in § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes verdeutlicht. Der bisherige sachliche Anwendungsbereich des Begriffs Telemedium geht gänzlich in der neuen Terminologie auf. Der Begriff digitale Dienste bezieht sich nicht nur auf Dienste in ihrer Gesamtheit, sondern umfasst auch abgrenzbare Inhalte innerhalb eines Dienstes im Sinne einer Bewertungseinheit, etwa Unterseiten eines Dienstes oder Kommentare von Nutzenden des Dienstes.

Zu Nummer 3

Die bisherige deklaratorische Aufgabenzuweisung in § 17a Absatz 3 ist entbehrlich, da nunmehr die Zuständigkeit der Bundeszentrale in § 12 Absatz 2 DDG sowie verweisend in § 24a Absatz 1 geregelt ist. Der Absatz 3 wird daher zwecks der Vermeidung von Doppelungen gestrichen. Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

Zu Nummer 4

Das Antragsrecht wird erweitert um Stellen, die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erhalten. Die Regelung zur Übermittlung der Entscheidung werden mit Blick auf die Erweiterung des Antragsrechts nach § 21 Absatz 2 Jugendschutzgesetz angepasst.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das DDG bezeichnet in § 12 Absatz 2 als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Nach Artikel 49 Absatz 2 Satz des DSA kann der betreffende Mitgliedstaat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung in diesen Bereichen zuständig sind. Diese Zuständigkeitszuweisung erfolgt in § 12 Absatz 2 DDG und wird durch Absatz 1 aufgegriffen. Ergänzend erfolgt zwecks Normklarheit und Kohärenz mit den weiteren Vorschriften des JuSchG eine ausdrückliche Wiedergabe des Pflichtenprogramms des Artikel 28 Absatz 1 des DSA ohne eigenständigen Verpflichtungsgehalt.

Die in der alten Fassung des § 24a Absatz 1 bestehende Verpflichtung für Diensteanbieter durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden, geht vollumfänglich in der Verpflichtung des Artikel 28 Absatz 1 zum Online-Schutz von Minderjährigen aus dem DSA auf. Die Bundeszentrale ist bislang zuständig für die Überprüfung der Umsetzung, der konkreten Ausgestaltung und der Angemessenheit der von Anbietern nach § 24a Absatz 1 nach alter Rechtslage zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Diese Zuständigkeit wurde mit den Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) eingeführt. Die Bundeszentrale verfügt über eine lange Expertise im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hierzu gehören unter anderem auch die Etablierung regelmäßiger Austauschformate mit den Akteurinnen und Akteuren des Kinder- und Jugendmedienschutzes, inklusive der für Kinder und Jugendliche relevanten Anbieter, mit dem Ziel der Kooperation und Vernetzung als Teil ihres gesetzlichen Auftrags aus § 17a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Aufgrund dessen verfügt die Bundeszentrale über entsprechende Kompetenzen und ist fachlich geeignet, die gleichgelagerten Aufgaben nach Artikel 28 Absatz 1 des DSA wahrzunehmen.

Um die Zuständigkeit in das bestehende System des JuSchG, wie etwa die Vorschriften der §§ 10a, 10b Absatz 3 Satz 1 und § 24b, einzufügen, werden die in Folge der Verpflichtung ergriffenen Maßnahmen weiterhin als Vorsorgemaßnahmen bezeichnet. § 24a Absatz 1 wird daher eine Begriffsbestimmung mit dem Begriff der Vorsorgemaßnahmen angefügt, der auch den Zusammenhang der Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA zur Verwirklichung der weiterhin geltenden Schutzziele aus § 10a Nummer 1 bis 3 klarstellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus dem Beispielbeispielkatalog an Maßnahmen des § 24a Absatz 2 werden Nummer 1 und 8 gestrichen, da sich nun Regelungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt auch in Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 des DSA finden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Bundeszentrale weitere Vorsorgemaßnahmen zu entwickeln, insbesondere auch Melde- und Abhilfeverfahren für weitere Angebote in Betracht zu ziehen, soweit dies nicht den Vorgaben des DSA widerspricht. Der Beispielkatalog des § 24a Absatz 2 bleibt im Übrigen vollständig erhalten, um eine hinreichende Konkretisierung exemplarischer Maßnahmen zur Anwendung der Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA bereitzustellen. Diese genannten Maßnahmen ergänzen die nach dem DSA durch die Bundeszentrale im Interesse der Einheitlichkeit des Binnenmarktes und dem grundsätzlichen Anspruch der Vollharmonisierung des DSA vorrangig zu berücksichtigenden Konkretisierungen, etwa die in Artikel 28 Absatz 4 des DSA genannten Leitlinien der Kommission, die auf europäischer

Ebene entwickelten Verhaltenskodizes oder Maßnahmen nach den Sondervorschriften der Artikel 34 und 35 des DSA.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folge der Streichung der bisherigen Nummern 1 und 8 wird die Nummerierung angepasst.

Zu Buchstabe c

Die bislang vorgesehene Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Diensteanbieter, deren Angebot im Inland weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat, wird aufgehoben. Der DSA sieht seinerseits Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen von Kapitel 3 Abschnitt 3 des DSA, der auch Artikel 28 des DSA enthält, vor.

Die Bundeszentrale ist gemäß § 12 Absatz 2 DDG unter anderem zuständige Behörde für die Durchsetzung des Artikel 14 Absatz 3 des DSA. Aufgrund der engen Wechselwirkung zu Artikel 28 Absatz 1 des DSA, gilt das in § 24b Absatz 3 Jugenschutzgesetz verankerte dialogische Verfahren auch für die Durchsetzung des Artikels 14 Absatz 3 entsprechend, um insgesamt ein hohes Schutzniveau und einen einheitlichen Regulierungsansatz für den Online-Schutz Minderjähriger zu gewährleisten. Eine weitere Einbeziehung der Stellen nach § 24b Absatz 2 bedarf es aufgrund des spezifischen Themenfeldes nicht.

Zu Buchstabe d

Das Gesetz über digitale Dienste sieht eigenständige Regelungen zur Zuständigkeit in Artikel 56 des DSA vor. Umfasst sind hiervon auch Regelungen für Vermittlungsdienste, die keine Niederlassung in der Europäischen Union haben.

Zu Nummer 6

Zu § 24b (Befugnisse und Verfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 hat einen deklaratorischen Charakter und stellt klar, dass die Bundeszentrale im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Absatz 2 DDG über die in dem DSA vorgesehenen Befugnisse, die insbesondere die in Artikel 49 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 51 des DSA aufgeführt werden, verfügt. Diese Befugnisse und das Verfahren werden ergänzt durch die Vorschriften des DDG, deren ergänzende Vorgaben wie insbesondere § 26 DDG ebenfalls zu berücksichtigen sind. Ferner sind die für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste (§ 18 DDG), der Europäischen Kommission sowie den Koordinatoren für digitale Dienste oder anderen zuständigen nationalen Behörden anderer Mitgliedsstaaten (insbesondere Artikel 49 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 56 des DSA sowie insgesamt Artikel 57 bis 60 des DSA vorgesehenen Anforderungen und Verfahren zu beachten.

Zu Absatz 2

Der vormalige Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird zu Absatz 2. Die Einbeziehung von „jugendschutz.net“ sowie die Einbeziehung der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz wird dabei als nationale Verfahrensausgestaltung im Sinne des Artikel 51 Absatz 6 des DSA beibehalten. Ferner wird nunmehr auf die Zuständigkeit der Bundeszentrale aus § 12 Absatz 2 DDG verwiesen.

Die bisherige weitgehende Privilegierung von Diensteanbietern durch die Vereinbarung und Umsetzung von Leitlinien der freiwilligen Selbstkontrollen in Absatz 2 der alten Fassung

wird vor dem Hintergrund des Vollharmonisierungsanspruches des DSA gestrichen. Nach Artikel 49 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 des DSA müssen der Koordinator für digitale Dienste und die zuständige Behörden wie die Bundeszentrale „völlig unabhängig“ arbeiten und sind „frei von äußeren Einflüssen“ zu halten und „dürfen weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen“. Die freiwilligen Selbstkontrollen sind als private Stellen in diesem Sinne zu qualifizieren, deren formale Einflussnahmemöglichkeit auf die Durchsetzungsbefugnis der Behörde durch die bisherige Privilegierungsmöglichkeit des Absatz 2 der alten Fassung mit dieser Maßgabe des DSA nicht mehr vereinbar erscheint.

Durch den Wegfall der Einbindung der freiwilligen Selbstkontrollen in § 24b entsteht kein regulatorisches Defizit. Die Vereinbarung von Leitlinien der freiwilligen Selbstkontrolle hatte seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes im Mai 2021 keine tatsächliche Praxisrelevanz. Der DSA gibt ihrerseits Möglichkeiten der untergesetzlichen Konkretisierung vor. In Artikel 28 Absatz 4 des DSA ist – neben der Entwicklung von Verhaltenskodizes – die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kommission nach Anhörung des Ausschusses Leitlinien herausgeben kann, um die Anbieter von Online-Plattformen bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 des DSA zu unterstützen.

Auch für den bisherigen Absatz 5 mit dem Pflichtenausschluss durch eine nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ist europarechtlich kein Raum mehr.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Auch in Absatz 3 und Absatz 4 erfolgt eine Anpassung auf die nunmehr aus Artikel 28 Absatz 1 des DSA erwachsende jugendschutzrechtliche Verpflichtung für Anbieter von Online-Plattformen. An dem bewährten „dialogischen Verfahren“ wird dabei ohne Änderungen festgehalten.

Zu Nummer 7

Als Folgeänderung zur Streichung der Privilegierungsmöglichkeit aus § 24b Absatz 2 der alten Fassung ist auch § 24c zu streichen. Die Einbindung der Interessen von Kindern erfolgt weiterhin durch den bei der Bundeszentrale eingerichteten Beirat nach § 17b.

Zu Nummer 8

Die Regelung in § 24d wird gestrichen, weil der Normzweck einer effektiven Aufsicht und Rechtsdurchsetzung mit Einführung der Artikel 11 und 13 des DSA erreicht wird. Folglich ist die Regelung zur Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die Aufnahme der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zur Durchsetzung des Artikels 38 Absatz 1 des DSA in das DDG in § 25 Absatz 4 Nummer 28 können die entsprechenden Vorschriften zum bisherigen § 24b gestrichen werden. Als Folgeänderung ändert sich die Nummerierung des § 28.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

Als Folgeänderung der Streichung des § 28 Absatz 3 Nummer 4 und 5 alte Fassung wird der Gesetzeswortlaut entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Änderungen dieses Artikels und des Inkrafttretens des DSA ist die bislang in § 29b vorgesehene Frist zur Evaluierung von drei Jahren auf fünf Jahre auszudehnen, um auch die damit erfolgten Änderungen hinreichend einbeziehen zu können.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 15 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 16 (Änderung der Strafprozessordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 18 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 19 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 20 (Änderung der Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 22 (Änderung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Der Verweis in das bisherige Telemediengesetz wird angepasst und die relevanten Teile des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz überführt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 5

[...]

Zu Artikel 23 (Änderung des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 24 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 25 (Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 26 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 27 (Änderung der MTS-Kraftstoff-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis in § 6 Satz 2 Nummer 4 der MTS-Kraftstoff-Verordnung auf die Vorschrift des bisherigen Telemediengesetz wird an das Digitale-Dienste-Gesetz angepasst.

Zu Artikel 28 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise in Teil A Nummer 3.8.2 und in Teil B Nummer 2.12.2 der Makler- und Bauträgerverordnung auf die Vorschriften des bisherigen Telemediengesetz werden an das Digitale-Dienste-Gesetz angepasst.

Zu Artikel 29 (Änderung der Futtermittelverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 30 (Änderung des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 31 (Änderung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 32 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 33 (Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweise auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 34 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Gesetz wird redaktionell an die Änderung in Artikel 1 Teil 1 § 1 Absatz 4 Nummer 1 angepasst. Der Verweis auf das bisherige Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz werden angepasst.

Zu Artikel 35 (Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes)

Die Evaluierung ist abgeschlossen und das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 36 (Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes)

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste soll als externe Meldestelle für Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz fungieren. Der DSA verhält sich zu Meldungen seitens Personen, die Informationen über Verstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt haben, nicht. Nach Artikel 53 DSA ist die Koordinierungsstelle Beschwerdestelle für Nutzer, sowie jegliche Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, die mit der Wahrnehmung der mit dem DSA übertragenen Rechte beauftragt sind. Darüber hinaus soll es hinweisgebenden Personen nach § 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes, insbesondere aus Tech-Unternehmen, ermöglicht werden, einfach, sicher und anonym Informationen über Verstöße gegen Vorschriften des DSA bei der Koordinierungsstelle zu melden. Solche Informationen können als Ausgangspunkt für die Einleitung von Untersuchungen fungieren und insgesamt von hoher Bedeutung für die Wahrnehmung der Befugnisse der Koordinierungsstelle sein.

Zu Nummer 1

Zu Nummer 2

Zu Artikel 37 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Inkrafttreten richtet sich nach der Geltung des DSA über sehr große Onlineplattformen und Suchmaschinen hinaus nach Artikel 93 Absatz 2 des DSA.

Aufgrund der Übernahme der beizubehaltenden Vorschriften des Telemediengesetzes in das Digitale-Dienste-Gesetz sowie die Überlagerung der Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durch den DSA werden beide Gesetze aufgehoben.